



Abteilung 13

GZ: ABT13-70306/2022-12
Ggst.: Austrian Power Grid AG
Generalerneuerung der 220-kV-Leitung
UW Hessenberg – UW Weißenbach
UVP-Feststellungsverfahren

→ Umwelt und
Raumordnung

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 12. April 2022

Austrian Power Grid AG
Generalerneuerung der 220-kV-Leitung UW Hessenberg – UW Weißenbach

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 31. Jänner 2022 der Austrian Power Grid AG mit dem Sitz in Wien (FN 177696 v des Handelsgerichtes Wien), vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Austrian Power Grid AG „Generalerneuerung der 220-kV-Leitung UW Hessenberg – UW Weißenbach“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 1 bis 8) **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2018:
 - § 2 Abs. 2
 - § 3 Abs. 1 und 7
 - § 3a Abs. 1 Z 1 und 2, Abs. 2 Z 1, Abs. 3 Z 1, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6
 - § 39 Abs. 4
 - Anhang 1 Z 16 lit. a) Spalte 1, lit. b) Spalte 2 und lit. c) Spalte 3
 - Anhang 1 Z 46 lit. b) Spalte 2 sowie lit. h) Spalte 3
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Juni 2006 über die Erklärung des Gebietes „Ennstal zwischen Liezen und Niederstuttern“ (AT 2229002) zum Europaschutzgebiet Nr. 41, LGBl. Nr. 85/2006 i.d.F. LGBl. Nr. 56/2015
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. Juni 1981 über die Erklärung von Gebieten des Reiting und des Eisenerzer Reichenstein zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl. Nr. 61/1981 i.d.F. LGBl. Nr. 25/1987
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. Jänner 2007 über die Erklärung des Ennstales von Ardnig bis Pruggern zum Landschaftsschutzgebiet Nr. 43, LGBl. Nr. 14/2007
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. Juni 1981 über die Erklärung von Gebieten des Palten- und des Liesingtales zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl. Nr. 105/1981 i.d.F. LGBl. Nr. 80/1984
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 9. Juni 1997 über die Erklärung von Gebieten des Hochtales Lassing zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl. Nr. 84/1997

Kosten

Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat die Austrian Power Grid AG mit dem Sitz in Wien (FN 177696 v des Handelsgerichtes Wien) folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. 73/2016 i.d.F. LGBl. 76/2018:

a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2	€ 13,50
b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten 16 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,20)	€ <u>99,20</u>
Gesamtsumme:	€ <u>112,70</u>

Dieser Betrag ist mittels beiliegender Gebührenvorschreibung binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren:	1 x € 14,30	€ 14,30	für den Antrag vom 31. Jänner 2022
	14 x € 3,90	€ 54,60	für die Beilagen 1 und 3
	<u>12 x € 21,80</u>	<u>€ 261,60</u>	für die Beilagen 2, 4, 5, 6, 7 und 8

Gesamtsumme: € 330,50

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme berücksichtigt.

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 31. Jänner 2022 hat die Austrian Power Grid AG mit dem Sitz in Wien (FN 177696 v des Handelsgerichtes Wien), vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der Austrian Power Grid AG „Generalerneuerung der 220-kV-Leitung UW Hessenberg – UW Weißenbach“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Von der Projektwerberin wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Vorhabensbeschreibung von Jänner 2022, erstellt von der Projektwerberin (Beilage 1)
- Pläne Zufahrtswege und Bauflächen von Jänner 2022, erstellt von der Projektwerberin (Beilage 2)
- Analyse elektrische und magnetische Felder sowie Schallemissionen von Jänner 2022, erstellt von der Projektwerberin (Beilage 3)
- Einzelfallprüfung - Synthesebericht von Jänner 2022, erstellt von DI Martin Kühnert - ZT Büro für Forstwirtschaft, Laudongasse 5/12, 1080 Wien (Beilage 4)
- Forstfachliches Gutachten von Jänner 2022, erstellt von DI Martin Kühnert, ZT Büro für Forstwirtschaft, Laudongasse 5/12, 1080 Wien (Beilage 5)
- Gutachten Landschaft von Jänner 2022, erstellt von der Beitz ZT GmbH (Beilage 6)
- Gutachten Naturschutz vom 27. Jänner 2022, erstellt von Mag. Dr. Rainer Raab – Technisches Büro für Biologie, Quadenstraße 13, 2232 Deutsch-Wagram (Beilage 7)
- Gutachten Hydrogeologie und Wasser vom 27. Jänner 2022, erstellt von der GEOCONSULT ZT GMBH, Urstein Süd 13, 5412 Puch bei Hallein (Beilage 8)

II. Mit Schreiben vom 2. Februar 2022 wurden gutachterliche Stellungnahmen aus folgenden Fachbereichen in Auftrag gegeben:

1. Fachbereich Elektrotechnik zur Frage, ob es sich beim antragsgegenständlichen Vorhaben um ein Änderungsvorhaben im Sinne der Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG 20.8.2021, W270 2237688-1/40E) handelt
2. Fachbereiche Waldökologie/Forstwesen, Landschaftsgestaltung und Naturschutz zu folgenden Fragen:
 - Welche schutzwürdigen Gebiete der Kategorie A im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 sind betroffen?
 - Welche Rodungen anderer Projektwerber stehen mit der antragsgegenständlichen Rodung in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?
 - Sofern ein räumlicher Zusammenhang mit Rodungen anderer Projektwerber gegeben ist und der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 46 Spalte 3 UVP-G 2000 von 10 ha überschritten wird: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt (hier: Schutzgüter Landschaft, biologische Vielfalt) zu rechnen? Bei Vorhaben der Spalte 3 ist zu prüfen, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (hier: Kategorie A) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.

III. Der Amtssachverständige für Elektrotechnik hat am 18. Februar 2022 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Im Anschreiben mit der GZ: ABT13-70306/2022-3 vom 2. Februar 2022 werden seitens der Behörde folgende Fragen für den Bereich Elektrotechnik gestellt:

- 1. Sind die vorgelegten Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*
- 2. Handelt es sich beim antragsgegenständlichen Vorhaben um ein Änderungsvorhaben im Sinne der Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG 20.8.2021, W270 2237688-1/40E, Punkt 2.3. Seite 59 ff)?*

Das Vorhaben wird im Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 dargestellt und in der vorliegenden Vorhabenbeschreibung (Bezeichnung: ‚Generalerneuerung 220-kV-Leitung UW Hessenberg – UW Weißenbach‘) detailliert beschrieben. Die geplante Generalerneuerung kann wie folgt zusammengefasst werden:

Die Generalerneuerung umfasst eine abschnittsweise vollständige Demontage der Leitung und einen anschließenden Ersatz (Erneuerung bzw. den Tausch) aller leitungsbautechnischer Komponenten (Fundamente inkl. Erdungsanlage, Maste, Isolatoren und Armaturen/Klemmen sowie der Seile).

Dabei wird eine moderne, dem Stand der Technik entsprechende, Zweierbündel-Beseilung die derzeitige Einfachbeseilung ersetzen. Diese erhöht die (n-1)-Sicherheit und die (n-1)-Betriebsreserven maßgeblich, ebenso die Leistungsfähigkeit der Leitung.

Es werden sämtliche Trag- und Winkelmasten an denselben Maststandorten neu errichtet.

Die Generalerneuerung wird durchgängig mit einem Mindestbodenabstand der Leiterseile von 9 m ausgeführt. Die Masten werden sich dadurch im Vergleich zum Bestand um bis zu 5 m erhöhen. Zur Gewährleistung der nötigen Durchfahrthöhen für moderne landwirtschaftliche Maschinen erhöhen sich die Masten im Bereich von landwirtschaftlich genutzten Flächen um bis zu 10 m. Im Bereich von Nahbereichsobjekten mit sensibler Nutzung erfolgen Masterrhöhungen um bis zu 15 m.

Die Koronaschallemission verbessert (reduziert) sich auf Grund der geplanten Seilbelegung mit einem Zweierbündel. Die Emissionen von magnetischen Feldern (‚B-Feld‘; Einheit: μT) und elektrischen Feldern (‚E-Feld‘; Einheit: kV/m) werden ebenfalls optimiert (Erhöhung der Seillage).

Die Referenzwerte der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte für die Allgemeinbevölkerung bei 50 Hz gemäß OVE Richtlinie R 23-1 von 5 kV/m bzw. $200 \mu\text{T}$ sowie der Gesamtexpositionsquotient GEQ werden bei der geplanten Ausführung in den allgemein zugänglichen Bereichen jedenfalls eingehalten bzw. unterschritten.

Zusammenfassung der Eckpunkte der Generalerneuerung

- Die Spannungsebene (220-kV) wird beibehalten.*
- Die bestehende Trasse wird eingehalten.*
- Die Winkel-/Abspannmaste und die Tragmaste werden standortident errichtet.*
- In Bereichen der Trassenführung über Waldflächen werden bestehende Überspannungen wie auch die Waldschneisen beibehalten. Es kommt zu keiner Ausweitung der Waldinanspruchnahme.*
- Die Masten erhöhen sich um bis zu 5 Meter gegenüber dem Bestand (um bis zu 10 m im Bereich von landwirtschaftlich genutzten Flächen, um bis zu 15 m im Bereich von Nahbereichsobjekten mit sensibler Nutzung).*
- Die Aufstandsfläche der neuen Masten entspricht jener der bestehenden Masten.*
- Die derzeitige Einfachbeseilung wird durch eine Zweierbündel-Beseilung ersetzt.*
- Die beiden der Leitung zugehörigen 220-kV-Leitungsschaltfelder im UW Weißenbach sowie im UW Hessenberg werden erneuert.*

Die behördlichen Fragen werden folgend beantwortet:

Ad Frage 1: Sind die vorgelegten Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Die vorliegenden Unterlagen sind vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend.

Der gesamte Trassenverlauf ist aus Lageplänen ersichtlich (dargestellt in einem Übersichtslageplan in der Vorhabensbeschreibung sowie in Detaillageplänen im Maßstab 1:5000). Aus dieser Beschreibung kann entnommen werden, dass die Gesamt-Trassenlänge vom UW Hessenberg bis zum UW Weißenbach 71,3 km beträgt.

Der Projektumfang bzw. die geplanten Maßnahmen werden ebenfalls ausreichend beschrieben.

Ad Frage 2: Handelt es sich beim antragsgegenständlichen Vorhaben um ein Änderungsvorhaben im Sinne der Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG 20.8.2021, W270 2237688-1/40E, Punkt 2.3. Seite 59 ff)?

Beim antragsgegenständlichen Vorhaben handelt es sich aus Sicht der Elektrotechnik um ein Änderungsvorhaben im Sinne der Rechtsprechung des BVwG. Die in der Rechtsprechung als Voraussetzung zur Einstufung als Änderungsvorhaben angeführten Kriterien werden vom gegenständlichen Vorhaben in gleicher Weise erfüllt wie von dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Vorhaben (Beibehaltung der Spannungsebene, Beibehaltung der Trasse und der Trassenlänge – bedingt durch die standortidenten Errichtung der Leitungstützpunkte – sowie unveränderte Mastaufstandsflächen (siehe BVwG 20.8.2021, W270 2237688-1/40E, Punkt 2.3. Seite 59 ff)).

Zu den von der generalerneuten Leitungsanlage nach Fertigstellung verursachten elektrischen und magnetischen Feldern ist anzumerken, dass die erforderlichen Referenzwerte für die Allgemeinbevölkerung bei 50 Hz (gemäß OVE Richtlinie R 23-1 von 5 kV/m bzw. 200 µT) sowie der Gesamtexpositionsquotient GEQ in den allgemein zugänglichen Bereichen durch Optimierung (Erhöhung der Seillage) jedenfalls eingehalten sein bzw. unterschritten werden; darüber hinaus werden die Feldstärken bei Nahbereichsobjekten mit empfindlicher Nutzung (das sind in der Regel Objekte im unmittelbaren Nahbereich der Leitung) im Vergleich zum Bestand eine Reduktion erfahren. “

IV. Der Amtssachverständige für Waldökologie und Forstwesen hat am 15. März 2022 wie folgt Stellung genommen:

Zur Fragestellung vgl. Punkt A) II.

„Vorhabensüberblick:

Aus netztechnischer Sicht zur Minimierung der Abschaltungen und im Sinne eines effizienten Bauablaufes sowie auf Grund weiterer Vorteile ist es aus Sicht der Konsenswerberin geboten, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen auf der aktuell bereits 70 Jahre alten 220-kV-Leitung UW Hessenberg – UW Weißenbach zu einer Generalerneuerung zusammenzufassen. Die zur Generalerneuerung anstehende 220-kV-Leitung UW Hessenberg – UW Weißenbach weist eine Trassenlänge von 71,3 km auf und verläuft gänzlich im Bundesland Steiermark in den Bezirken Liezen und Leoben. Es wird die bestehende Trasse bei der Generalerneuerung exakt eingehalten. Die (Winkel-)Abspannmaste werden nach den Angaben der Konsenswerberin wieder genau an derselben Stelle errichtet und auch die Tragmaste werden standortident errichtet. In Bereichen der Trassenführung über Waldflächen sollen bestehende Überspannungen wie auch die Waldschneisen beibehalten. Es käme durch den Betrieb der generalerneuten Leitung damit zu keiner Ausweitung der Waldinanspruchnahme. Das Vorhaben erfordert allerdings in der Bauphase für Bauflächen und Zuwegungen temporäre Rodungen im Gesamtausmaß von 8,46 ha.

Lage/Waldbestände:

Das Palten- wie auch das Liesingtal sind weithin von fluvialen Sedimenten erfüllt. Über den Schoberpass hinweg bildet das Palten- mit dem Liesingtal eine durchgehende Längstalflucht, für die früher auch der gemeinsame Name Kammertal verwendet wurde. Im Gegensatz zum Liesingtal ist im Paltental die Talbreite konstant hoch und die Formenausstattung mit einem Wechsel von flachen Talbodenstücken und seitlichen Schwemm- und Murenkegeln einheitlicher, was mit seiner Ausgestaltung durch einen Seitenarm des pleistozänen Ennsgletschers zusammenhängt. Der Talraum ist vom Mittleren Ennstal durch die Enge bei Selzthal getrennt. Im Liesingtal ist die Talbreite geologisch bedingt nur lokal stark (mit z. T. markanten Verengungen).

Bedingt durch Flussregulierungen sowie der landwirtschaftlichen Nutzung nicht nur in den Talböden sondern auch in den noch nicht zu steilen Seitenhangbereichen sowie der abschnittsweise auch bergbaulichen Nutzung und der stark regulierten forstwirtschaftlichen Nutzung der Hangwälder befinden sich im Bereich des ggst. Vorhabens entweder keine oder kaum naturnahe Wälder. Selbst die Leitgesellschaft, der sub- bis tiefmontane Fichten-Tannen-Buchen-Wald ist anthropogen geprägt durch Fichten-Ersatzgesellschaften zumeist unter fast kompletter Ausschaltung von Tanne und Buche wie auch co- und subdominanter Mischbaumarten. Lediglich einzeln finden sich noch spürbare Mischungsanteile wie etwa als Randgesellschaften zu kleineren oder größeren Gewässern oder in Hangfußbereichen. Mit steigender Hangneigung wie auch Seehöhe nimmt zusätzlich der Anteil an überalterten, zu dichten und mit Blick auf die Diversität wie auch der Bestandesgliederung verarmten Bestandesstrukturen zu. Generell gilt, dass die gut erreichbaren bzw. bewirtschaftbaren Bereiche hinsichtlich der Lage wie auch ihrer Hangneigung Hemerobiewerte von stark verändert (alpha-mesohemerob) bis verändert (beta-mesohemerob) aufweisen. Laubmischwaldbestände und Laubwälder finden sich zumeist nur als Saumbiotope entlang der Unterhänge und an Hangfüßen.

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Sowohl das Forstfachliche Gutachten von ZT Dipl.-Ing. Kühnert von Jänner 2022, das Gutachten Naturschutz von TB Mag. Dr. Rainer Raab vom 27. Jänner 2022 wie auch die Planunterlagen, eingebracht von der Konsenswerberin, sind ausreichend informativ, klar strukturiert, die Feststellungen hinsichtlich der Eingriffsintensität, der Maßnahmenwirkung und der schlussendlich folgernden Projektauswirkungen sind nachvollziehbar aufgrund fachlicher Überlegungen zur Ökologie dargestellt.

Somit sind die vorliegenden Unterlagen als vollständig, plausibel und für eine Beurteilung als ausreichend anzusehen.

2. Welche schutzwürdigen Gebiete der Kategorie A im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 sind betroffen?

- Europaschutzgebiet (Vogelschutzgebiet) Nr. 41 – ‚Ennstal zwischen Liezen und Niederstuttern‘ (LGBL Nr. 85/2006)
- Landschaftsschutzgebiet Nr. 43 – ‚Ennstal von Ardning bis Pruggern‘ (LGBL Nr. 14/2007) (teilweise überlappend mit dem Europaschutzgebiet Nr. 41)
- Landschaftsschutzgebiet Nr. 49 – ‚Hochtal Lassing‘ (LGBL Nr. 84/1997)
- Landschaftsschutzgebiet Nr. 45 – ‚Palten- und Liesingtal‘ (LGBL Nr. 105/1981)
- Landschaftsschutzgebiet Nr. 17 – ‚Reiting - Eisenerzer Reichenstein‘ (LGBL Nr. 61/1981)

3. Welche Rodungen anderer Projektwerber stehen mit der antragsgegenständlichen Rodung in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG)?

Neben den Antragsunterlagen bildet die Grundlage für die Ausführungen die Vor-Ort-Kenntnis, welche mit dem forstfachlichen Gutachten von ZT Dipl.-Ing. Kühnert abgeglichen wurde. Die Inhalte dieses Gutachtens können nachvollzogen werden und bilden die waldökologischen und forstfachlichen

Verhältnisse in ausreichend gutem Ausmaß ab. Insofern darf für Details auf die Inhalte dieses nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachtens verwiesen werden.

Durch die Bezirkshauptmannschaften Leoben und Liezen sowie durch die Abteilung 10 beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung wurden die kumulierenden Rodungsbescheide unter den Vorgaben des gefertigten Amtssachverständigen anhand des Trassenverlaufes festgestellt und anher übermittelt. Zur Beurteilung wurden alle aufgelaufenen bewilligten weiteren Rodungsverfahren der letzten zehn Jahre vor Einreichung des ggst. Rodungsvorhabens ‚Generalerneuerung der 220-kV-Leitung UW Hessenberg – UW Weißenbach‘ berücksichtigt sowie beantragte und vollständige eingereichte Rodungsverfahren in einem Umkreis von 350 m um das ggst. Vorhaben herangezogen. Die zehn Jahre ergeben sich aus Anhang I Z 46 UVP-G 2000, der Umkreis ergibt sich als maximal möglicher waldökologischer Einflussradius eines Linienverfahrens.

Der heranzuziehende Umkreis bzw. Radius um das ggst. Vorhaben zur Abklärung von Kumulierungen resultiert daraus, dass Rodungen nach einem nachvollziehbaren Kriterium hinsichtlich eines möglichen räumlichen Zusammenhangs zusammenzufassen sind – denn wenn bei verschiedenen Rodungsflächen kein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang gegeben ist, ist zu prüfen, ob durch Ausstrahlungswirkungen der Rodungen bzw. der betroffenen Waldstücke auf ihre Umgebung ein erweiterter Bereich hinsichtlich eines räumlichen Zusammenhangs zu betrachten ist. Die Ausstrahlungswirkungen des Waldes (advektiver und geometrischer Waldeinfluss, ‚Wohlfahrtswirkung‘) bestehen in erster Linie in der Beeinflussung des Kleinklimas seiner Umgebung. Durch die Evapotranspiration von Waldflächen (advektiver Waldeinfluss) erhöht sich die Luftfeuchte in der Umgebung und werden Temperaturextreme im Verhältnis zum reinen Freiflächenklima ausgeglichen. Durch die in der Praxis wesentlich bedeutendere geometrische Wirkung (Strahlungs-, Wind und Regenschatten) werden die Strahlungs-, Niederschlags- und Windverhältnisse (Windrichtungen, Windgeschwindigkeiten) auf Freiflächen durch benachbarte Waldflächen verändert.

Für die Ausstrahlungswirkung von Rodungsflächen gilt natürlich umgekehrt, dass das auf Rodungsflächen entstehende Freiflächenklima mit geringerer Luftfeuchte und größeren Temperaturschwankungen das Waldinnenklima angrenzender Waldflächen verändert. Für einen räumlichen Zusammenhang verschiedener Waldflächen (bzw. größerer Rodungsflächen) ist vor allem die Wirkung des Waldes auf das Klima zu beachten. Nach der einschlägigen Literatur (z.B. Flemming, Wald Wetter Klima - Einführung in die Forstmeteorologie³, 1994) beträgt die Reichweite des Strahlungsschattens je nach Sonnenhöhe etwa zwei bis fünf Baumhöhen (bei einem Altbestand mit 30 - 35 m Bestandeshöhe also max. 175 m), die Reichweite des Regenschattens bis zu 0,4 Baumhöhen (bei Schnee bis zu einer Baumhöhe). Der räumliche Einfluss von Rodungen auf das Innenklima angrenzender Waldflächen ist mit drei bis fünf Baumhöhen (max. 175 m) in der Regel deutlich geringer. Bei der Frage, inwieweit verschiedene Rodungsflächen zusammenhängen, ist hier für jede Rodungsfläche ein Einflussbereich von jeweils 175 m anzunehmen.

Die weitreichendste Ausstrahlungswirkung des Waldes besteht prinzipiell aber in der Verminderung der Windgeschwindigkeit. In Bereichen groß-kompakter Rodungsflächen können sich – zumindest theoretisch – dabei (unter Zusammenrechnung luv- und leeseitiger Abstände von Waldflächen) ein zigfaches der Bestandeshöhe ergeben. Im Bereich von Linienverfahren bzw. im Bereich von längsgerichteten Rodungsvorhaben und etwaiger davon abgehender Stiche sowie nicht zu breiter Einzelflächen (Zufahrtswege, Manipulationsflächen) können nach Mitscherlich, Wald - Wachstum und Umwelt II² (1981) 10-46, bei Lage in der Hauptwindrichtung zwar Erhöhungen der Windgeschwindigkeit entstehen, nicht aber im Randbereich von Talschaften mit kupierter Lage und nicht exakt gerade verlaufenden Trassen wie im ggst. Fall. Bei der seitlichen Überströmung von Trassen wird dabei selbst im ungünstigsten Fall die Windgeschwindigkeit im randlichen Bestandesluftraum, bzw. im Luftraum über der Trasse auf zumindest 20 % oder weniger verringert.

Wie der ZT Dipl.-Ing. Martin Kühnert im forstfachlichen Gutachten korrekt ausführt, ist gemäß der ÖNORM M 9490-6 (2009) davon auszugehen, dass in einer Entfernung der zehnfachen Bewuchshöhe von keinem relevanten Einfluss auf die Windgeschwindigkeit mehr ausgegangen werden kann. Dies

deckt sich auch mit den Angaben bzw. Erkenntnissen von Mitscherlich, *Wald – Wachstum und Umwelt II²* (1981), sowie König, *Sturmgefährdung von Beständen im Altersklassenwald* (1996), und Schmoeckl, *Orographischer Einfluss auf die Strömung abgeleitet aus Sturmschäden im Schwarzwald während des Orkans ‚Lothar‘* (2006).

Störungseinflüsse für den Wind ergeben sich aus der Oberflächenrauigkeit als Reibungswiderstände, welche aus Bebauung, Bewuchs und kleinräumigen Geländeformen resultieren. Ein Gelände kann nach dieser ÖNORM M 9490-6 (2009) als (fast) reibungsfrei bzw. ‚ungestört‘ bezeichnet werden, wenn die Entfernung der nächsten Hindernisse von der Windquelle („Geber“) mindestens das Zehnfache der Hindernishöhe beträgt. Der Einfluss des Waldes auf Windgeschwindigkeiten endet somit jedenfalls nach dem Zehnfachen der Baumhöhe. Der Einfluss des Waldes umfasst daher bei einer mittleren Oberhöhe von 35 m max. 350 m in der Distanz.

Hinsichtlich der Wohlfahrtswirkung ‚Wasserhaushalt – Reinigung und Erneuerung von Wasservorkommen‘ ist zu prüfen, ob eine Interaktion von zusammenhängenden Grund- oder Hangwasserkörpern besteht. Von Bedeutung ist dieser Aspekt allerdings nur dann, wenn die einzelnen Rodungsabschnitte beispielsweise beeinflussend entlang eines flussbegleitenden Auwaldes mit einem zusammenhängenden Grundwasserkörper oder entlang eines zusammenhängenden Hangwasserzuges deutlich aufgereiht wären, was im konkreten Fall aber nicht zutrifft. Hinsichtlich der Wohlfahrtswirkung ‚Reinigung und Erneuerung der Luft‘ ist zu prüfen, ob eine Interaktion von Waldflächen hinsichtlich der Filterung von Schadstoffimmissionen (insbesondere Staub, bei gasförmigen Schadstoffen ist die Filterwirkung des Waldes weniger von Bedeutung) besteht. Die Staubverfrachtung ist im ggst. Fall durch die unmittelbar angrenzenden Waldränder nur auf diese in eine Maximaltiefe von rd. 50 m beschränkt, wobei der überwiegende Absatz von Staubpartikeln innerhalb der ersten zehn Meter von der Vegetation gebunden wird.

Zusammengefasst ist der Weiteste zu unterstellende Einfluss bei Linienverfahren (wie im ggst. Fall) daher auf eine Distanz von 350 m beidseits der Trassenrodungen beschränkt.

Am nächsten Blatt finden sich alle aufgelaufenen bewilligten weiteren Rodungsverfahren der letzten zehn Jahre vor Einreichung des ggst. Rodungsvorhabens ‚Leitungsoptimierung UW Hessenberg – Anbindung (neues) UW Leoben 220/110-kV‘, diese Aufstellung berücksichtigt genehmigte sowie beantragte und vollständige eingereichte Rodungsverfahren in einem Umkreis von 350 m um das ggst. Vorhaben. Alle Rodungen, für welche Ersatzleistungen gemäß § 18 Abs. 2 Forstgesetz 1975 i.d.g.F. (ForstG) vorgeschrieben wurden, fanden dabei gemäß Anhang 1 Z 46 Fußnote 15 UVP-G 2000 nicht Eingang in die Aufstellung (siehe nachfolgende Tabelle). Abgelaufene Bewilligungen wurden abgezogen.

Jahr	Konsenswerber	Bescheid			KG	Gst. Nr.	Rodefläche (m²)		Abstand
		von	vom	GZ			unbefr.	befr.	
2012	Flatz Franz	BHLN	13.08.2012	43298	Eselberg	15, 3, 2/1	1.800 m²		50
2012	Pollinger Johann	BHLN	08.05.2012	41710	Eselberg	487, 509/2, 509/3, 491/2	4.990 m²		0
2013	Alcatel-Lucent Austria AG	BH LN	02.08.2013	8.1 K 160	Melling	142/6	40 m²		120
2014	Gruber Josef und Regina	BH LN	08.09.2014	54562	Liesingau	102/1	2.800 m²		90
2017	Pollinger Johann	BHLN	13.01.2017	162036	Eselberg	487	9.800 m²		0
2017	MS-CNS-Communications GmbH	BHLN	10.05.2017	14544	Kammern	816/1, 816/4	40 m²	370 m²	20 *
2017	Mayr-Melnhof-Saurau Franz	BHLN	11.12.2017	155514	Kammern	74	2.200 m²		50
2017	Rahm Friedrich und Christine	BHLN	18.01.2017	4382	Kammern	31, 21, 30/1, 79/2	3.070 m²		0
2017	Rahm Friedrich und Christine	BHLN	11.01.2017	188690	Kammern	6/2	4.000 m²		0
2018	Pollinger Johann	BH LN	18.05.2018	45327	Eselberg	487, 509/3	3.412 m²		100
2018	Schneeberger Michaela und Mitbesitzer	BH LN	26.06.2018	26611	Wald	591,598	10.950 m²		0
2020	Bemhart Lukas	BH LN	26.05.2020	73847	Wald	1125	2.880 m²		0
2020	Kaiser Karin	BH LN	28.09.2020	34953	Mautern	94/1	1.277 m²		0
2020	Russold Karl	BH LN	07.12.2020	282903	Eselberg	231, 232, 331	8.500 m²		0
2021	Bemhart Lukas	BH LN	10.08.2021	217710	Wald	1125	400 m²		0
2019	Corina Kohlbacher	BH LI	01.04.2019	98450/2018	Dietmannsdorf	607/1, 604/1, 608, 605, 606	6.300 m²		20
2021	Marktgemeinde Gaishorn am See	BH LI	20.01.2021	136640/2020	Gaishorn	902/2	2.633 m²		60
2021	Andreas Pfister	BH LI	24.02.2021	267046/2020	Dietmannsdorf	216/1, 218	1.630 m²		20
2017	Styromagnesit Steirische Magnesitindustrie GmbH	ABT10	13.01.2017	4824/2014	Wald	482, 483, 504/2, 504/3, 533/1, 533/4, 533/5, 535, 536, 537, 505/1, 541/1, 543/2	44.490 m²		100
*) Rodungsbewilligung nach § 18 Abs 4 ForstG, welche abgelaufen ist							11,1172 ha		

In Summe sind somit 8,46 ha + 11,1172 ha (geplante Rodungen der Generalerneuerung + zu kumulierende Rodungen im Umfeld des Vorhabens) = 19,5772 ha von der Vorhabensrodung samt Kumulierungen betroffen.

4. Sofern ein räumlicher Zusammenhang mit Rodungen anderer Projektwerber gegeben ist und der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 46 Spalte 3 UVP-G 2000 von 10 ha überschritten wird: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt (hier: Schutzgüter Landschaft, biologische Vielfalt) zu rechnen?

Der Schwellenwert von Anhang 1 Z 46 Spalte 2 UVP-G 2000 von 20 ha wird zwar nicht überschritten, sehr wohl aber der in der Fragestellung angeführte Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 46 Spalte 3 UVP-G 2000 von 10 ha (auf Grund der Lage in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000).

Die Frage zu allfälligen Auswirkungen auf Grund von Kumulierungen auf die angeführten Schutzzwecke bzw. Schutzgüter Landschaft sowie biologische Vielfalt wird in den entsprechenden Gutachten von Naturschutz sowie Landschaftsschutz erörtert werden. Nachstehend erfolgt eine kurze Abschätzung zu den betroffenen Waldgesellschaften.

Überblick über einen allfälligen Einfluss des Vorhabens auf die betroffenen Waldgesellschaften im Vorhabensraum samt Umfeld:

Bedingt durch Flussregulierungen sowie der landwirtschaftlichen Nutzung nicht nur in den Talböden sondern auch in den noch nicht zu steilen Seitenhangbereichen sowie der abschnittsweise auch

bergbaulichen Nutzung und der stark regulierten forstwirtschaftlichen Nutzung der Hangwälder befinden sich im Bereich des ggst. Vorhabens entweder keine oder kaum naturnahe Wälder. Selbst die Leitgesellschaft, der sub- bis tiefmontane Fichten-Tannen-Buchen-Wald ist anthropogen geprägt durch Fichten-Ersatzgesellschaften zumeist unter fast kompletter Ausschaltung von Tanne und Buche wie auch co- und subdominanter Mischbaumarten. Lediglich einzeln finden sich noch spürbare Mischungsanteile wie etwa als Randgesellschaften zu kleineren oder größeren Gewässern oder in Hangfußbereichen. Mit steigender Hangneigung wie auch Seehöhe nimmt zusätzlich der Anteil an überalterten, zu dichten und mit Blick auf die Diversität wie auch der Bestandesgliederung verarmten Bestandesstrukturen zu. Generell gilt, dass die gut erreichbaren bzw. bewirtschaftbaren Bereiche hinsichtlich der Lage wie auch ihrer Hangneigung Hemerobiewerte von stark verändert (alpha- mesohemerob) bis verändert (beta- mesohemerob) aufweisen. Die Rodungsflächen liegen vorwiegend im Bereich fichtendominierter Wirtschaftswälder und junger beeinflusster Sukzessionsbestände. Bei diesen naturfernen bis allenfalls bedingt naturnahen Waldtypen ist nur eine geringe waldökologische Sensibilität gegeben. In naturnahe Laubmischwaldbestände wird auf größerer Fläche nicht eingegriffen. Weiters finden sich solche Laubwälder als Saumbiotope häufig entlang der Unterhänge und am Hangfuß im weiteren Umkreis des Untersuchungsgebietes, so dass es zu keinen erheblichen Verlusten dieses Waldtyps durch das Vorhaben kommt.

Auf Grund der nur bedingt mäßig großen Rodungs- und Fällungsflächen und der mäßigen bis geringen waldökologischen Sensibilität der betroffenen Waldflächen werden die waldökologischen Auswirkungen auf die Lebensraumfunktion des Waldes als geringfügig bzw. kaum spürbar bewertet, insbesondere auf Grund der hohen Waldausstattung von deutlich über 60 %. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Lebensraumfunktion des Waldes sind auszuschließen.

Hinsichtlich der allenfalls vorhandenen Auswirkungen auf die Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion, die Waldausstattung, allenfalls vorhandene Widersprüche zu den Bestimmungen des Bergwaldprotokolls und des Bodenschutzprotokolls der Alpenkonvention ist auf das Gutachten Forstwesen zur ‚Leitungsoptimierung UW Hessenberg – Anbindung (neues) UW Leoben 220/110-kV‘ von ZT Dipl.-Ing. Martin Kühnert von Jänner 2022 zu verweisen. Die Inhalte wie auch Ergebnisse dieses Gutachtens decken sich mit den Einschätzungen des gefertigten Amtssachverständigen.

Durch das geplante Vorhaben sind somit auch bei kumulativer Betrachtung mit anderen Rodungen und Trassenaufhieben in der näheren Umgebung keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt bzw. auf Waldlebensräume zu erwarten. Aus den Vorhabensrodungen sind keine relevanten Auswirkungen auf die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes und keine erheblichen Auswirkungen auf den Wasser- und Klimahaushalt (Wohlfahrtsfunktion) in der näheren Umgebung abzuleiten.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die vorwiegend befristeten Rodungen perlenkettenartig aufgereiht sind, und damit wesentlich geringere Auswirkungen haben, als eine arrondierte Rodungsfläche. Durch die Vorhabensrodungen sind großteils gering sensible Waldbiotope (fichtendominierte Wirtschaftswälder, Vorwälder, Schlagflächen, Kulturen) betroffen. Daher sind die Flächenverluste durch das Vorhaben samt der kumulativ betrachteten Fremdrodungen und -fällungen als nicht erheblich anzusehen. Auch bei einer kumulativen Betrachtung sind daher keine erheblichen waldökologischen Auswirkungen zu erwarten.

Aus waldökologischer und forstfachlicher Sicht ergibt sich auch bei Berücksichtigung einer Kumulierung der Auswirkungen anderer bestehender und absehbarer Rodungen und Fällungen, die in einem räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, dass mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.“

V. Die Amtssachverständige für Landschaftsgestaltung hat am 15. März 2022 folgende Stellungnahme abgegeben:

„1 **Inhaltsverzeichnis** siehe Originalgutachten

2 Allgemeines und Fragestellungen

2.1 Ausgangslage siehe Punkt A) I.

2.2 Fragestellungen siehe Punkt A) II.

2.3 Grundlagen und verwendete Unterlagen

Grundlage für die Erstellung des Gutachtens bilden:

- *Örtliche Besichtigungen des Projektgebietes am 1. März 2022*

Übermittelte Projektunterlagen, insbesondere:

- *Vorhabensbeschreibung von Jänner 2022, erstellt von der Projektwerberin (Beilage 1)*
- *Pläne Zufahrtswege und Bauflächen von Jänner 2022, erstellt von der Projektwerberin (Beilage 2)*
- *Einzelfallprüfung - Synthesebericht von Jänner 2022, erstellt von DI Martin Kühnert - ZT Büro für Forstwirtschaft, Laudongasse 5/12, 1080 Wien (Beilage 4)*
- *Forstfachliches Gutachten von Jänner 2022, erstellt von DI Martin Kühnert, ZT Büro für Forstwirtschaft, Laudongasse 5/12, 1080 Wien (Beilage 5)*
- *Gutachten Landschaft von Jänner 2022, erstellt von der Beitel ZT GmbH (Beilage 6)*
- *Gutachten Naturschutz vom 27. Jänner 2022, erstellt von Mag. Dr. Rainer Raab – Technisches Büro für Biologie, Quadenstraße 13, 2232 Deutsch-Wagram (Beilage 7)*

Weiters werden als Quellen das Kartenmaterial des Geoinformationssystems Steiermark (webGIS) und die verfügbaren raumplanerischen Festlegungen für das Planungsgebiet sowie Fotomaterial diverser Bereisungen der Vorhabensräume herangezogen.

3 Vorhaben

3.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens siehe Punkt B) I. bis V.

Eine detailliertere Vorhabensbeschreibung ist Beilage 01 der vorgelegten Unterlagen zu entnehmen, themenbezogen besonders relevante Punkte sind wie folgt dargestellt;

3.2 Maste:

Die Maste werden als feuerverzinkte, umweltfreundlich beschichtete und verschraubte Stahlgitter-Fachwerkskonstruktionen ausgeführt. Das Regelmastbild der bestehenden Leitung wird grundsätzlich beibehalten. Somit ergibt sich ein Tonnenmastbild mit einem Zweierbündel und einem Erdseil wie in Abbildung 6-1 dargestellt. Darüber hinaus ist ein zweites Erdseil auf Höhe der untersten Seile bzw. des untersten Auslegers aus betriebstechnischen Überlegungen (wegen 1-pol. Erdkurzschlussströmen, Reduktion der elektrischen Beeinflussungen) nötig.

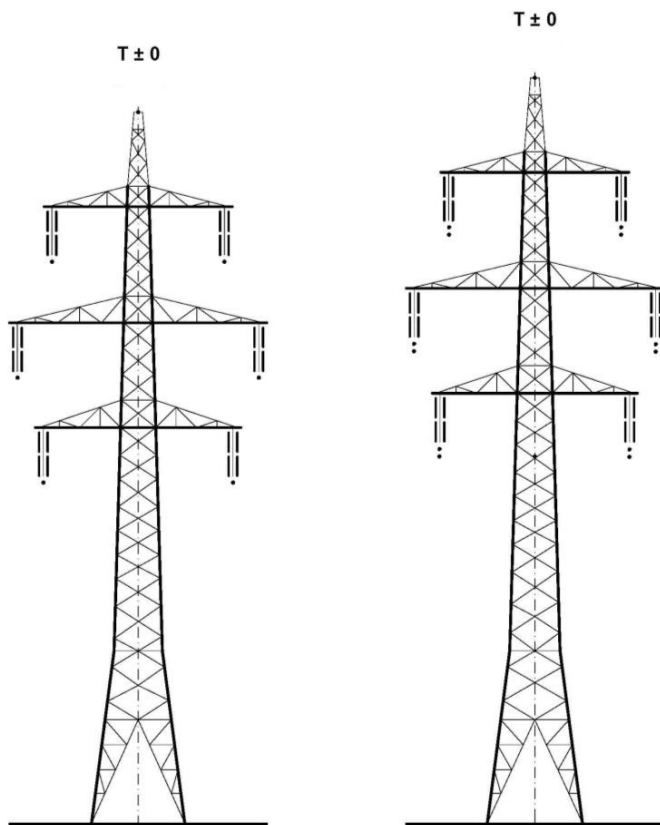


Abbildung 3: Prinzipskizzen der Mastbilder: Bestand links und Generalerneuerung rechts (mit Zweierbündel und zweitem Erdseil auf Höhe der untersten Seile) (Abb. 6-1 aus Beilage 01)

Die Generalerneuerung erfolgt mit einem Mindestbodenabstand der Seile von 9 m. Die Maste erhöhen sich dadurch allgemein um bis zu 15 Meter gegenüber dem Bestand.

Folgende Seillagen bzw. Höhen werden projiziert:

- In Bereichen, in denen die Leitungstrasse über landwirtschaftlich genutzte Flächen geführt wird, wird die Lage der untersten Seile auf 12 m Mindestbodenabstand angehoben. Damit werden die Anforderungen für den Einsatz von modernen landwirtschaftlichen Maschinen berücksichtigt und eine Durchfahrts Höhe von mind. 8 m ermöglicht. In diesen Bereichen kommt es somit zu Masterhöhungen von bis zu 10 m im Vergleich zum Bestand.
- Im Bereich von Nahbereichsobjekten mit empfindlicher Nutzung (z.B. Wohnnutzung) werden Maste um bis zu 15 Meter erhöht und damit die Seillage um bis zu 14 m erhöht.

Die Aufstandsfläche der neuen Maste entspricht jener der bestehenden Maste.

3.2.1 Seile

Das Projekt erfolgt mit einer dem Stand der Technik entsprechenden Zweierbündel-Beseilung für eine 220-kV-Leitung (Seildurchmesser 36 mm, Zweierbündel; höchster Betriebsstrom bei Einhaltung des (n-1)-Kriteriums und bei Normbedingungen: 1.480 A je System).

Die Leiterseile sind mehrdrätig verseilt. Es kommen Aluminium-Stalum-Seile zur Anwendung. Der Stalum-Kern übernimmt die mechanischen (Zug-)Kräfte, die darüber liegenden Aluminium-Drähte übertragen die elektrische Energie und übernehmen anteilig auch mechanische Kräfte. Der Abstand der Leiterseile im Zweierbündel beträgt 400 mm, zusätzlich können je nach ornithologischen Erfordernissen die Abstandhalter mit Vogelsichtplatten ausgeführt werden.

Es sind zwei Erdseile (Durchmesser 23,3 mm) auf der Leitung vorgesehen. Jenes an der Mastspitze kann je nach ornithologischen Erfordernissen mit Vogelsichtschutzmarkierungen (z.B. Fahnen) ausgeführt werden. Das zweite Erdseil wird im Mastkörper auf der untersten Seilebene geführt. Weiters werden Lichtwellenleiter (LWL) im Erdseil integriert bzw. mitgeführt.

3.3 Rodungen

(aus: Beilage 05_Forstfachliches Gutachten)

Es wird die bestehende Trasse bei der Generalerneuerung exakt eingehalten. Die (Winkel-) Abspannmaste werden wieder genau an derselben Stelle errichtet und auch die Tragmaste werden standortident errichtet.

In Bereichen der Trassenführung über Waldflächen werden bestehende Überspannungen wie auch die Waldschneisen beibehalten. Es kommt durch den Betrieb der generalerneuerten Leitung zu keiner Ausweitung der Waldinanspruchnahme.

Für die Erneuerung der Maste und der Seile sind befristete Rodungen für Baufelder und Bauinfrastruktur erforderlich. Dauernde Rodungen sind nicht erforderlich, da die vorhandenen Maststandorte ja bereits als Nichtwald bestehen.

Das Gesamtausmaß der (befristeten) Rodungen beträgt 8,46 ha.

Der bestehende Trassenauftrieb (niederwaldartige Bewirtschaftung im periodischen Kurzumtrieb) wird seit rd. 60 Jahren durchgeführt und ist durch die energierechtlichen Bewilligungen gedeckt. In Bereichen der Trassenführung über Waldflächen werden bestehende Überspannungen wie auch Waldschneisen beibehalten. Es kommt zu keiner Ausweitung der Inanspruchnahme. Da die bestehende niederwaldartige Bewirtschaftung der Waldschneisen nicht geändert wird, ist für die Generalerneuerung keine Ausnahmegenehmigung vom Verbot der Nutzung hiebsunreifer Bestände und vom Großkahlhieb und auch keine Fällungsbewilligung erforderlich, da sich die einschlägigen Bestimmungen des Forstgesetzes nur auf Hochwald beziehen.

Im Rahmen von Generalerneuerungen gelten die genehmigten Maßnahmen zur Trassenbewirtschaftung weiterhin, da aus starkstromwegerechtlicher Sicht von einem Änderungszusammenhang der GE mit der Bestandsleitung auszugehen ist und die Stammbescheide in diesen Punkten nicht abgeändert werden. ‘

3.3.1 Fremdrodungen

Hinsichtlich Fremdrodungen wird in Beilage 05 Folgendes angegeben:

Im Untersuchungsraum (350 m Umkreis) wurden in den letzten 10 Jahren folgende Rodungen genehmigt (‘Fremdrodungen im Trassenbereich‘, Tab. 1) bzw. aus einem Luftbildvergleich erhoben (‘Fremdrodungen im Untersuchungsbereich‘, Tab. 2):

Fremdrodungen im Trassenbereich

In den letzten 10 Jahren wurden im Trassenbereich der Leitung 223 folgende Waldflächen von den Grundeigentümern mit Zustimmung der APG in landwirtschaftliche Nutzflächen umgewandelt:

Tab. 1: Fremdrodungen im Trassenbereich (Umwandlung Wald in Landwirtschaft)

Bescheid	System/Mast	KG	Gst.-Nr.	Fläche lt. Bescheid
966375 (26.06.2018), Michaela Schneeberger	223/M103+M104	60366 Wald	591, 598	10.950 m ²
959490 (01.04.2019), Corina Kohlbacher	223/M152+153+154	67504 Dietmannsdorf	607/1, 604/1, 608, 605, 606	6.300 m ²
912278, (18.05.2018), Johann Pollinger	223/M0044+M0045 +M0046	60304 Eselberg	487, 509/3	3.412m ²
839725 (13.01.17) Johann Pollinger	223/M0044+M0045 +M0046	60304 Eselberg	487	9.800m ²
587860 (8.05.2012) Johann Pollinger	223/M0044+M0045 +M0046	60304 Eselberg	487, 509/3, 509/2, 491/2	4.990m ²
856312 (10.05.2017), MS-CNS/T-Mobile	223/M0032	60318 Kammern	816/1, 816/4	380m ²
841523 (23.01.2017) Friedrich Rahm	223/M0039+M0040	60318 Kammern	31, 31, 30/1,79/2	3070m ²
605121 (13.08.2012), Franz Flatz	223/M0050	60304 Eselberg	15, 3, 2/1	1800m ²
Summe				41.072 m²

Fremdrodungen außerhalb der Trasse im Untersuchungsraum

Für Fremdrodungen außerhalb des Trassenbereichs liegen der APG keine Rodungsbescheide vor, daher wurden mögliche Rodungsflächen aus einem Luftbildvergleich (Jahre nach 2010 und vor 2010) erhoben. Der genaue Zeitpunkt der Rodungen lässt sich so nicht eruieren, jedoch kann bestimmt werden, ob die Rodungsflächen älter als 10 Jahre sind.

Tab. 2: Fremdrodungen im Untersuchungsraum (350 m Abstand, aus Luftbildvergleich)

Gst. Nr.	Rodungszweck	Jahr	Rodungsfläche (ha)
KG Kammern, Gst. 814/4	Landwirtschaft	n.b.	0,17
KG Wald am Schoberpass, Gst. Nr. 533/4	Steinbruch (Magnesit-/ Talkabbau Wald a. S.)	n.b.	0,89
KG Wald am Schoberpass, Gst. Nr. 541/5, 504/2	Steinbruch (Magnesit-/ Talkabbau Wald a. S.)	n.b.	0,68
KG Bärndorf, Gst. 88/1, 136	Wildbachsperre	n.b.	0,49
Summe			2,23 ha

n.b. = nicht bekannt

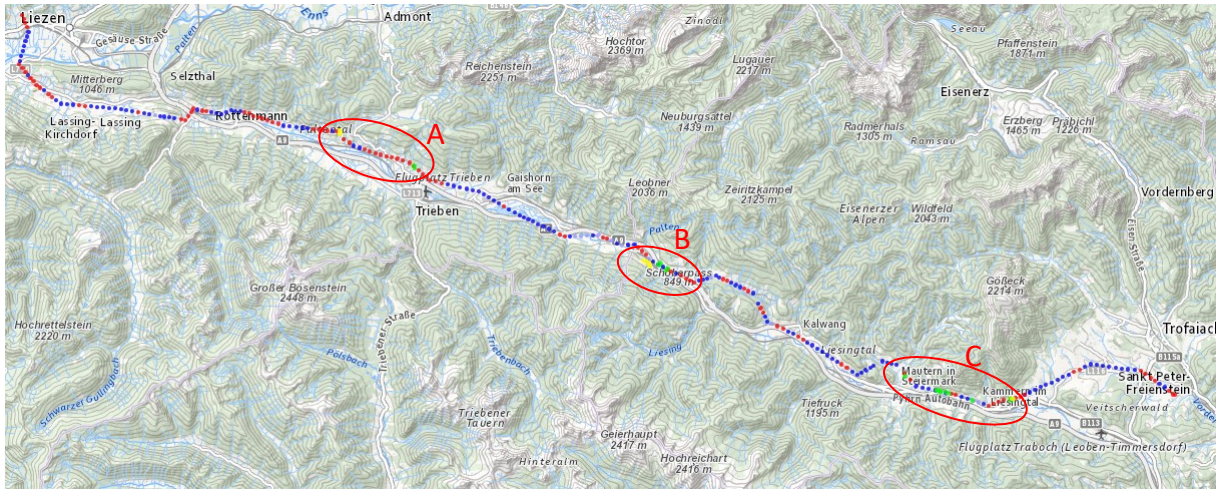


Abbildung 4: Lage von Fremdrodungen (eigene Eintragung)

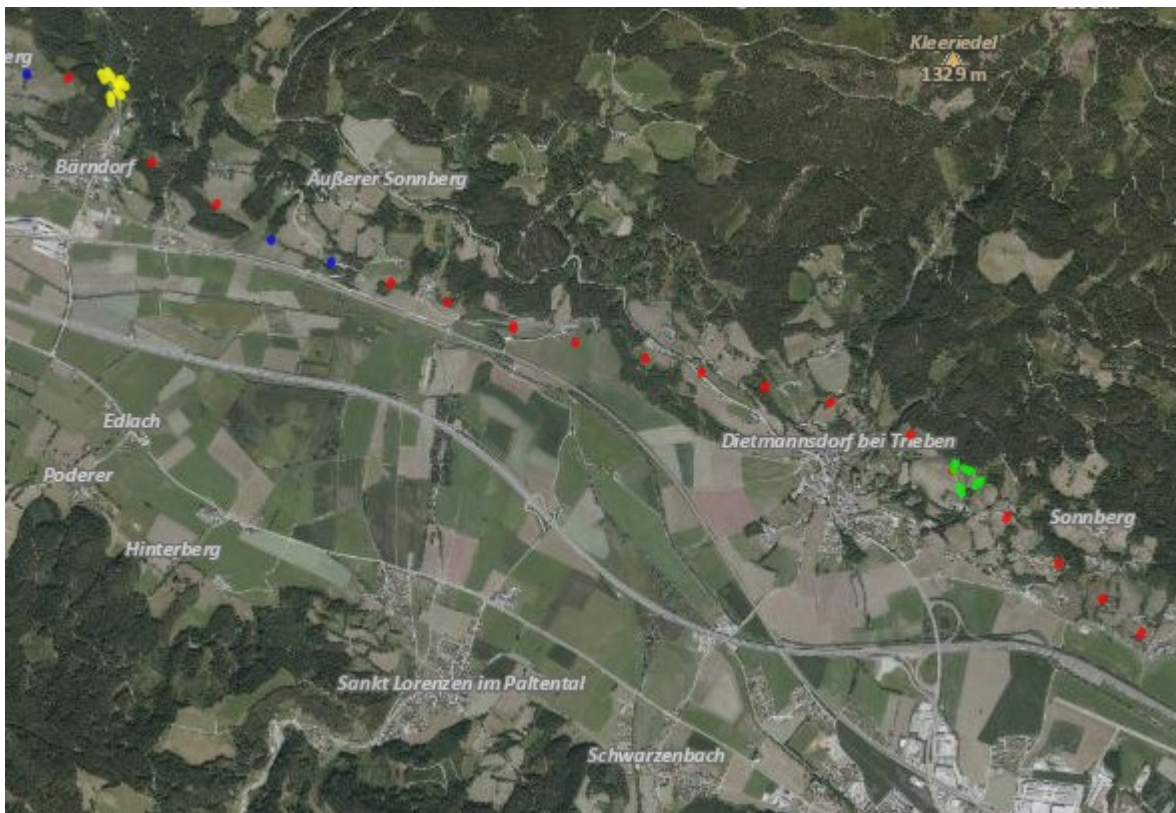


Abbildung 5: Lage von Fremdrodungen (A); grün: im Trassenbereich, gelb: außerhalb des Trassenbereichs



Abbildung 6: Lage von Fremdrodungen (B); grün: im Trassenbereich, gelb: außerhalb des Trassenbereichs



Abbildung 7: Lage von Fremdrodungen (C); grün: im Trassenbereich, gelb: außerhalb des Trassenbereichs

3.4 Andere Vorhaben

In die Kumulationsprüfung sind nicht nur gleichartige, d.h. der gleichen Ziffer des Anhanges 1 zuzuordnende Vorhaben, sondern sämtliche Vorhaben miteinzubeziehen, die gleichartige Umweltauswirkungen haben (vgl. VwGH 17.12.2019, Ro 2018/04/0012).

Seitens der Projektwerberin werden im Feststellungsantrag folgende zu untersuchende Vorhaben angegeben:

1. *„Grenzüberschreitender Windpark Trofaiach“*
2. *„Erweiterung der Photovoltaikanlage Treffning“*
3. *„Leitungsoptimierung UW Hessenberg – Anbindung (neues) UW Leoben 220/110 kV“*
4. *„Projekt Tollingsperre“ der voestalpine Stahl Donawitz GmbH*

Im näheren Umfeld sind folgende weitere (bestehende bzw. verfahrensanhängige) Standorte von Photovoltaikanlagen situiert:

5. *PV-Anlage Treglwang (Gemeinde Gaishorn)*
6. *PV Mautern (Verfahren bis dato nicht abgeschlossen)*

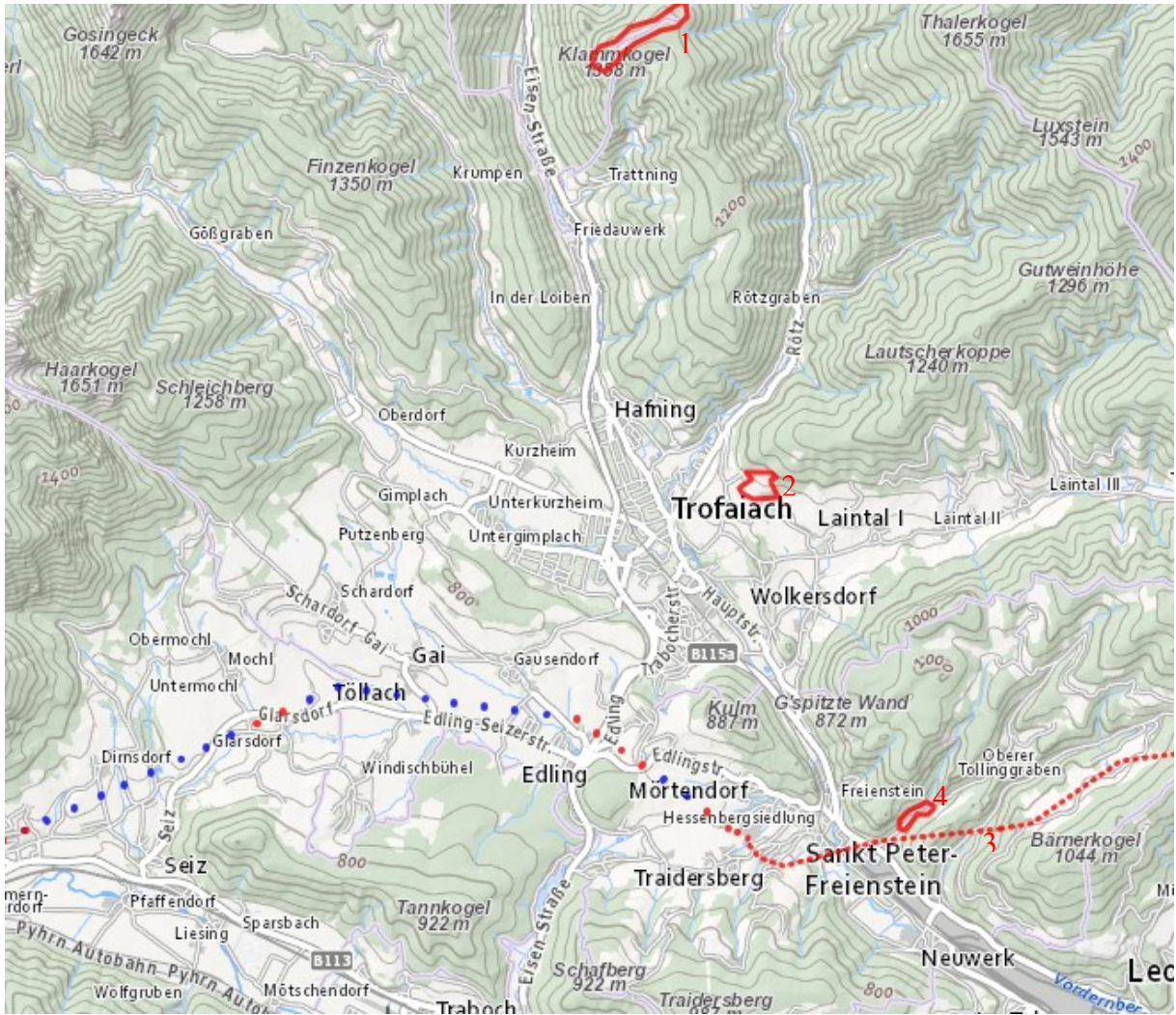


Abbildung 8: Lage anderer Vorhaben (Vorh.1 - 4 eigene Eintragung)

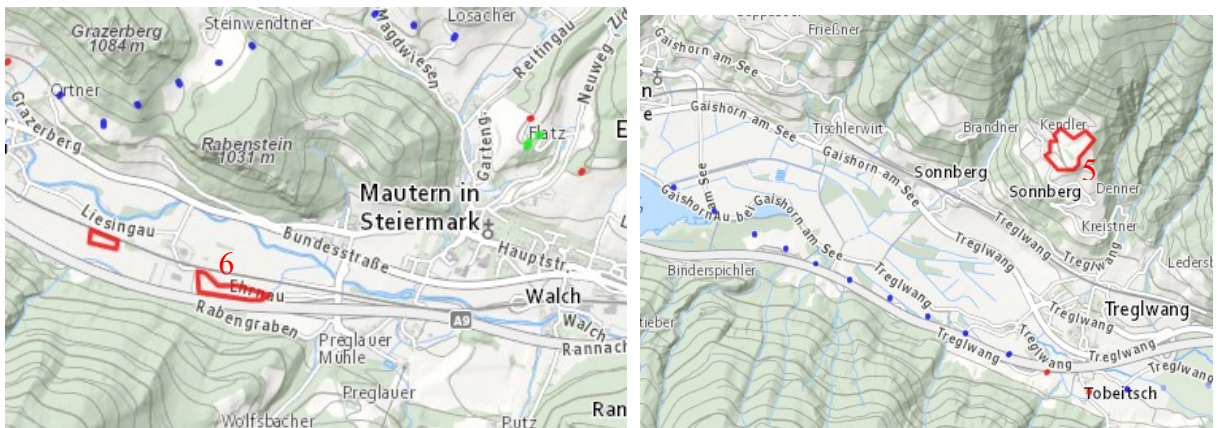


Abbildung 9: Lage anderer Vorhaben (Vorh.5,6 eigene Eintragung)

3.4.1 Grenzüberschreitender Windpark Trofaiach

Sichtbarkeitsanalysen Trofaiacher Becken (aus Auflage des Raumordnungsverfahrens):

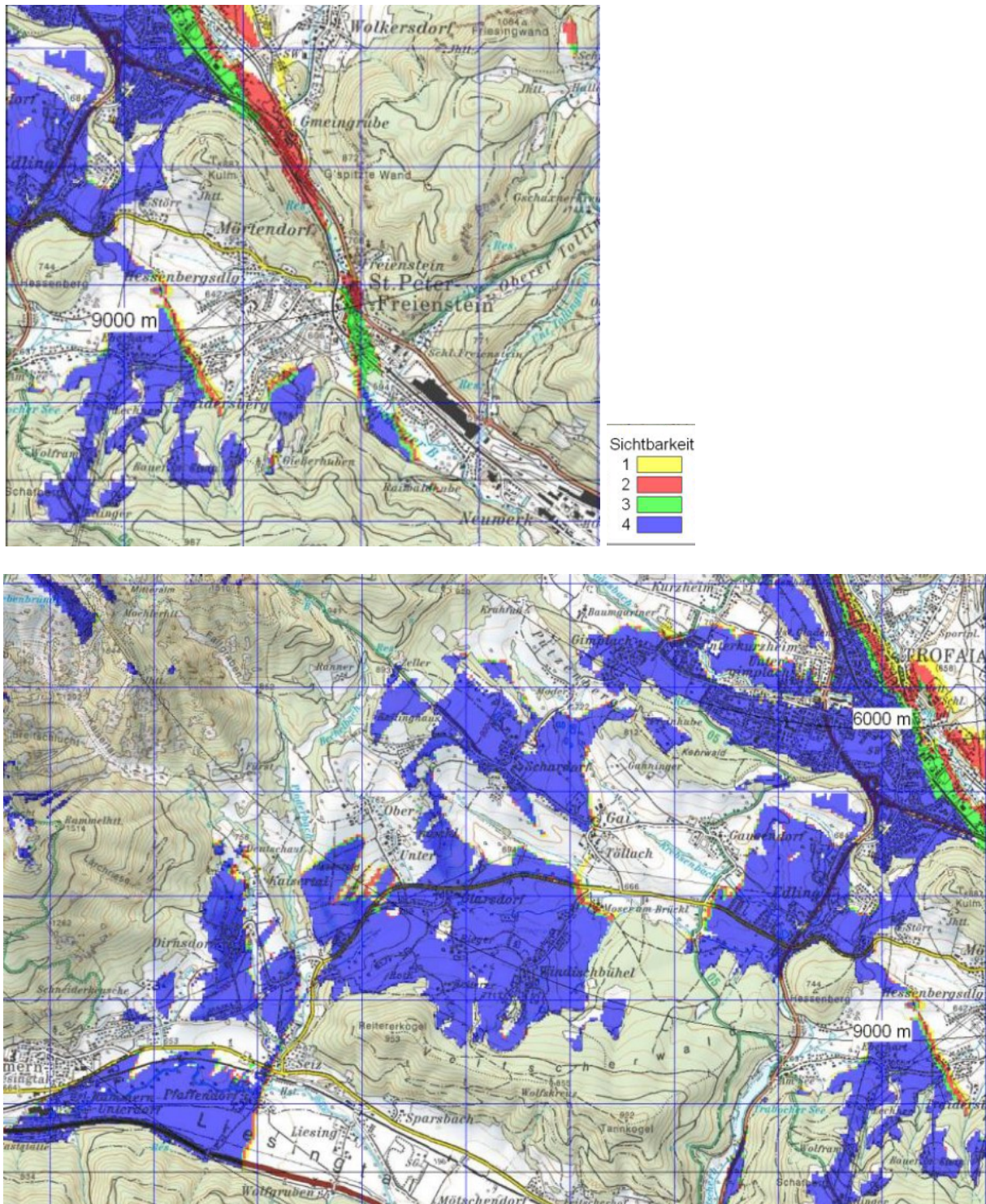


Abbildung 10: Sichtbarkeitsanalysen Windpark Trofaiach Teilraum Trofaiacher Becken

3.4.2 Photovoltaikanlage Treffning



Abbildung 11: Blick auf Bestand und Erweiterungsfläche



Abbildung 12: Panorama Richtung Süd/West Trofaiacher Becken

3.4.3 Leitungsoptimierung UW Hessenberg – Anbindung (neues) UW Leoben 220/110 kV

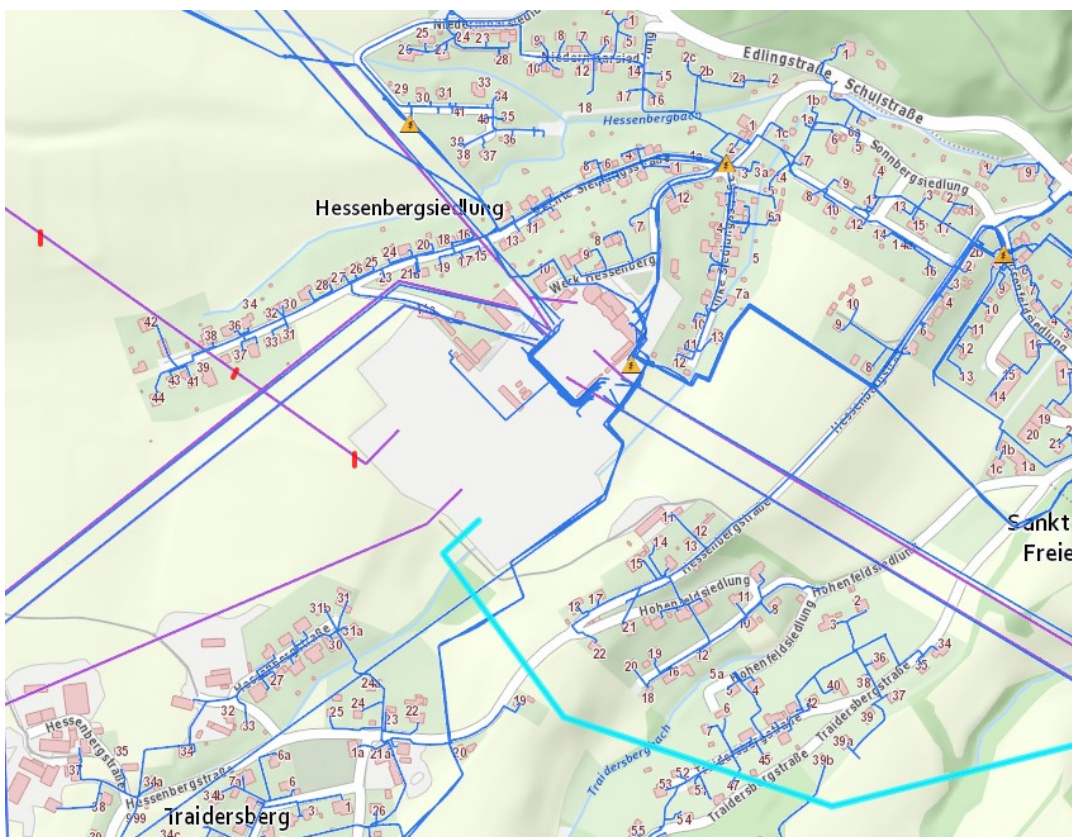


Abbildung 13: Lage Leitungen beim UW Hessenberg (türkis: betr. APG, violett: Hochspannungsleitungen beim UW Hessenberg) (Quelle webGIS)

3.4.4 Projekt Tollingsperre



Abbildung 14: Topografische Situation unterer Tollinggraben

3.4.5 PV-Anlage Treglwang/Gaishorn



Abbildung 15: PV Treglwang von Raststation Gaishorn / Leitungstrasse aus

3.4.6 Vorhaben PV Mautern

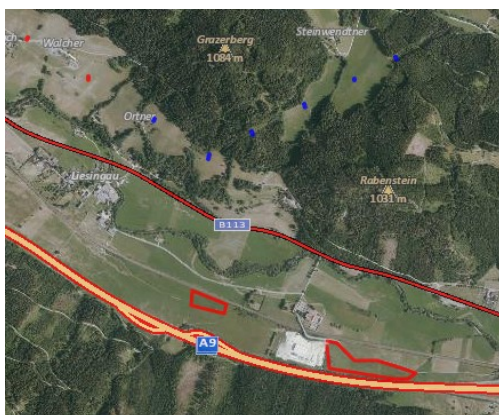


Abbildung 16: Lage



Abbildung 17: Lage und Umgebung projizierte Flächen

4 Schutzgebiete Natur und Landschaft

Themenbezogen sind folgende allgemeinen Zielsetzungen des Stmk. Naturschutzgesetz 2017 - StNSchG 2017 relevant:

§ 2 Allgemeine Ziele

(1) Die Natur soll in allen ihren Erscheinungsformen und Wechselwirkungen als Daseinsgrundlage aller Lebewesen nur soweit in Anspruch genommen werden, dass sie für nachfolgende Generationen unter Berücksichtigung der Erholungswirkung und nachhaltiger Nutzungen des Naturraumes erhalten bleibt.

(2) Durch Schutz- und Pflegemaßnahmen im Sinn dieses Gesetzes sollen erhalten, nachhaltig gesichert, verbessert und nach Möglichkeit wiederhergestellt werden:

- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur- oder Kulturlandschaft
- natürliche Lebensräume für Menschen, Tiere, Pflanzen und Pilze

§ 3 Allgemeiner Schutzzweck:

Bei allen Vorhaben mit erwartbaren Auswirkungen auf Natur und Landschaft ist, sofern sich eine Bestimmung auf Abs. 1 bezieht, darauf Bedacht zu nehmen, dass dadurch...

2. der Landschaftscharakter nicht nachhaltig beeinträchtigt werden oder
3. das Landschaftsbild nicht nachhaltig verunstaltet wird.

§ 3 (3) Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Charakters des betroffenen Landschaftsraumes ist insbesondere gegeben, wenn durch den Eingriff

1. eine Verarmung eines durch eine Vielfalt an Elementen gekennzeichneten Landschaftsraumes eintreten wird,
2. die Naturbelassenheit oder die naturnahe Bewirtschaftung eines Landschaftsraumes wesentlich gestört wird
3. natürliche Oberflächenformen wie Karstgebilde, Flussterrassen, Flussablagerungen, Gletscherbildungen, Bergstürze, naturnahe Fluss- und Bachläufe, wesentlich geändert werden oder
4. naturnahe Wasserflächen durch Regulierungen, Ausleitungen, Verbauungen, Verrohrungen, Einbauten, Anschüttungen wesentlich beeinträchtigt werden oder die Ufervegetation von Gewässern wesentlich aufgesplittert wird.

4.1 Landschaftsschutzgebiete

Das Steiermärkische Naturschutzgesetz 2017 - StNSchG 2017 definiert in § 8 Landschaftsschutzgebiete als

(1) Gebiete, die

1. besondere landschaftliche Schönheiten oder Eigenarten aufweisen oder
2. im Zusammenwirken von Nutzungsart und Bauwerken als Kulturlandschaft von seltener Charakteristik sind

Das Vorhaben verläuft durch folgende Landschaftsschutzgebiete:

4.1.1 LS 43 – Ennstal von Ardnig bis Pruggern

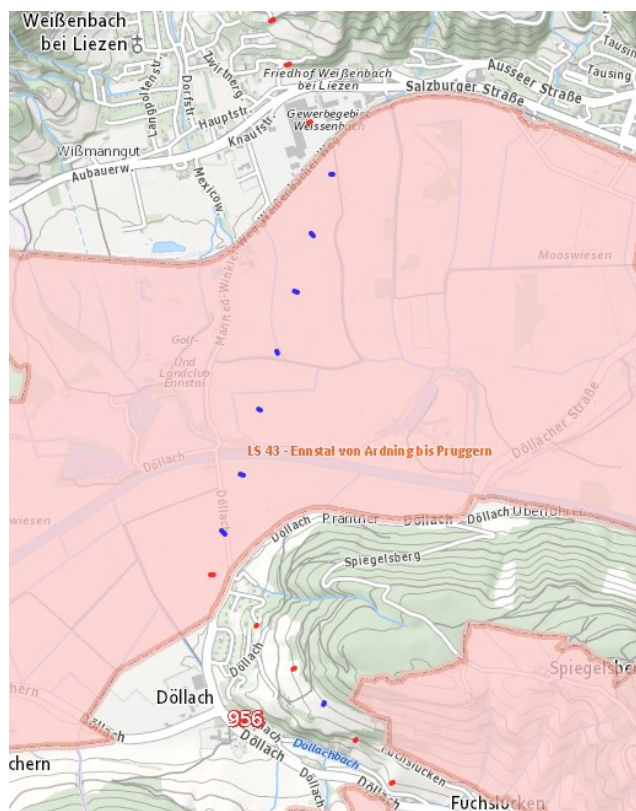


Abbildung 18: Trassenverlauf / LS 43 (Quelle: webGIS Steiermark)

Lt. Beilage 07_Gutachten Naturschutz Abb.6 liegen die Maststandorte M0236 bis M0240 innerhalb des Schutzgebiets.

Das LS 43 wurde am 29. Jänner 2007 mit LGBl. 14/2007 verordnet.

Als Schutzzweck wurde in § 2 der Verordnung festgelegt:

Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des landschaftlichen Charakters, der natürlichen und naturnahen Landschaftselemente sowie der besonderen Charakteristik der Kulturlandschaft des geschützten Gebietes. Geschützt werden insbesondere:

- die grünlanddominierten unverbauten Freiflächen,
- die kulturhistorisch typischen Heuhütten in ihrer ursprünglichen landwirtschaftlichen Funktion,
- die Fließgewässer mit ihrer Uferbegleitvegetation und die Auwaldreste,
- die Altarme und Altarmreste,
- die Moorkomplexe und Feuchtwiesen,
- die Flurgehölze und
- die Lebensräume und Rückzugsgebiete für die im Schutzgebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten.

4.1.2 LS 49 – Hochtal Lassing

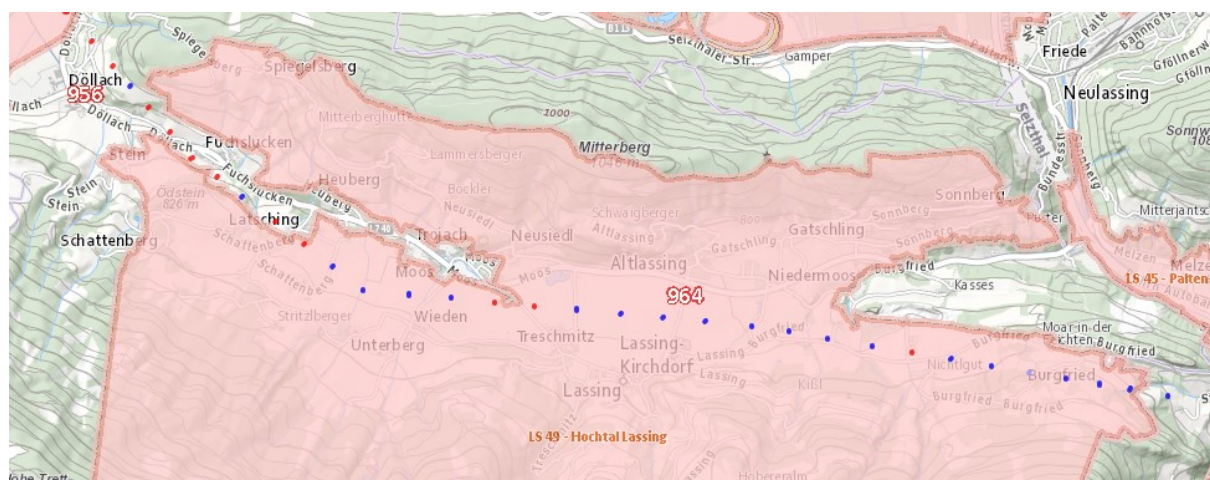


Abbildung 19: Trassenverlauf / LS 49 (Quelle: webGIS Steiermark)

Lt. Beilage 07_Gutachten Naturschutz Abb. 8 und 9 wird das Landschaftsschutzgebiet auf Höhe der Masten M0202 bis M0223 vom Vorhaben berührt.

Das LS 49 wurde am 23. Juni 1981 mit LGBl. 16/1981 ,zum Zweck der Erhaltung seiner besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart, seiner seltenen Charakteristik und seines Erholungswertes' verordnet.

4.1.3 LS 45 – Palten- und Liesingtal

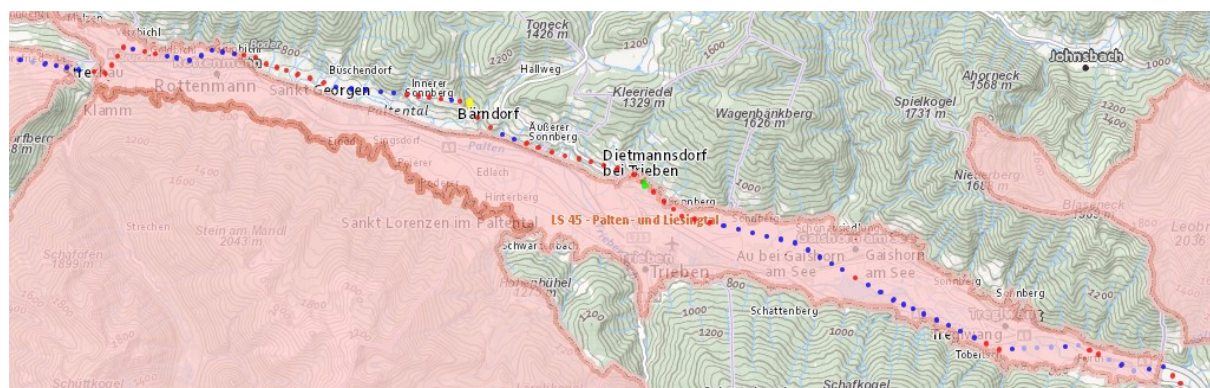


Abbildung 20: Trassenverlauf / LS 45 (Quelle: webGIS Steiermark)

Lt. Beilage 07_Gutachten Naturschutz Abb. 9 - 11 wird das Landschaftsschutzgebiet auf Höhe der Masten M0112 bis M0154 und M0186 bis M0199 vom Vorhaben berührt.

Das LS 49 wurde am 29. Juni 1981 mit LGBl. 105/1981 (Änderung LGBl. Nr. °80/1984) ,zum Zweck der Erhaltung seiner besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart, seiner seltenen Charakteristik und seines Erholungswertes‘ verordnet.

4.1.4 LS 17 – Reiting – Eisenerzer Reichenstein

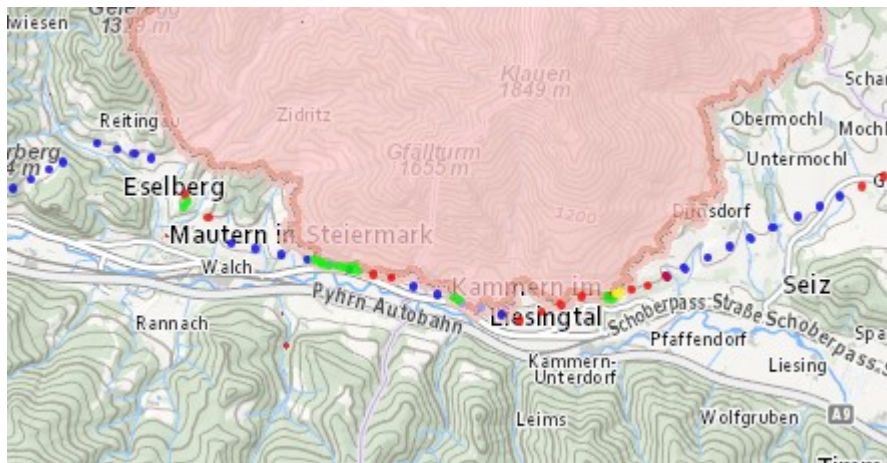


Abbildung 21: Trassenverlauf / LS 17 (Quelle: webGIS Steiermark)

Lt. Beilage 07_Gutachten Naturschutz Abb. 12 wird das Landschaftsschutzgebiet auf Höhe der M0032, M0038, M0039, M0042 und M0045 vom Vorhaben berührt.

Das LS 17 wurde am 22. Juni 1981 mit LGBl. Nr. °61/1981 (Änderung LGBl. Nr. 25/1987) ,zum Zweck der Erhaltung seiner besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart, seiner seltenen Charakteristik und seines Erholungswertes‘ verordnet.

4.2 Naturdenkmale

§ 11 Stmk. NSchG i.d.g.F.:

- § 11 (1) Eine hervorragende Einzelschöpfung der Natur, die wegen
1. ihrer wissenschaftlichen oder kulturellen oder ökologischen Bedeutung,
 2. ihrer Eigenart, Schönheit oder Seltenheit oder
 3. ihres besonderen Gepräges für das Landschaftsbild
- erhaltenswürdig ist...

Lt. § 13 (1) NSchG dürfen ,Naturdenkmale und geschützte Landschaftsteile nicht zerstört, in ihrem Bestand gefährdet oder sonst nachteilig verändert werden.‘

Folgende Naturdenkmale liegen innerhalb des näheren Umfelds des Vorhabens:

	Bezeichnung	Abstand rd.
956	2 Hängebirken (<i>petula pendula</i>)	300 m
964	Stieleiche (<i>Quercus Robur</i>)	160 m
940	Sommerlinde (<i>Tilia platyphyllos</i>)	140 m
947	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	40 m
961	Bergulme (<i>Ulmus glabra</i>)	300 m
970	Linde (<i>Tilia sp.</i>)	730 m
951, 952	Sommerlinde (<i>Tilia platyphyllos</i>)	200 m
848	Felsbildung Ronner Mauer	700 m
880	Sommerlinde (<i>Tilia platyphyllos</i>)	870 m
826, 827	Eibe (<i>Taxus Baccata</i>)	570 m
884	Sommerlinde (<i>Tilia platyphyllos</i>)	770 m

886	Rannachklamm	1200 m
845	Sommerlinde (<i>Tilia platyphyllos</i>)	950 m

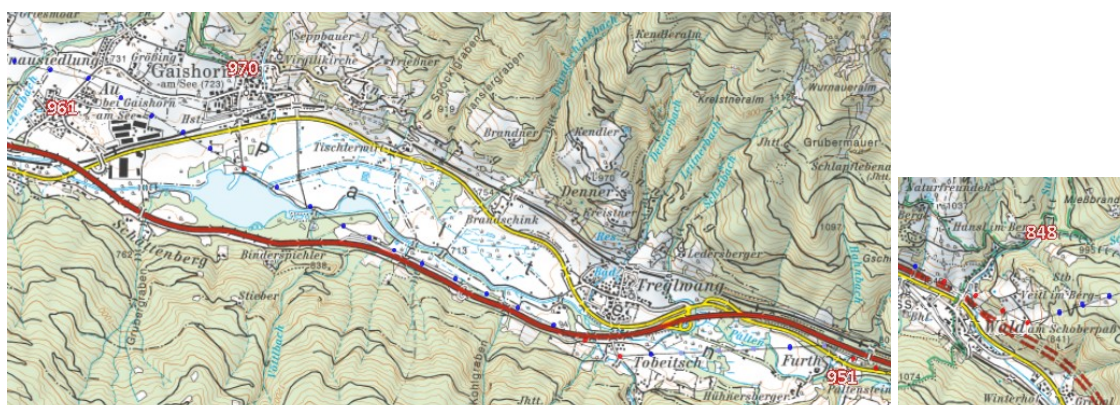
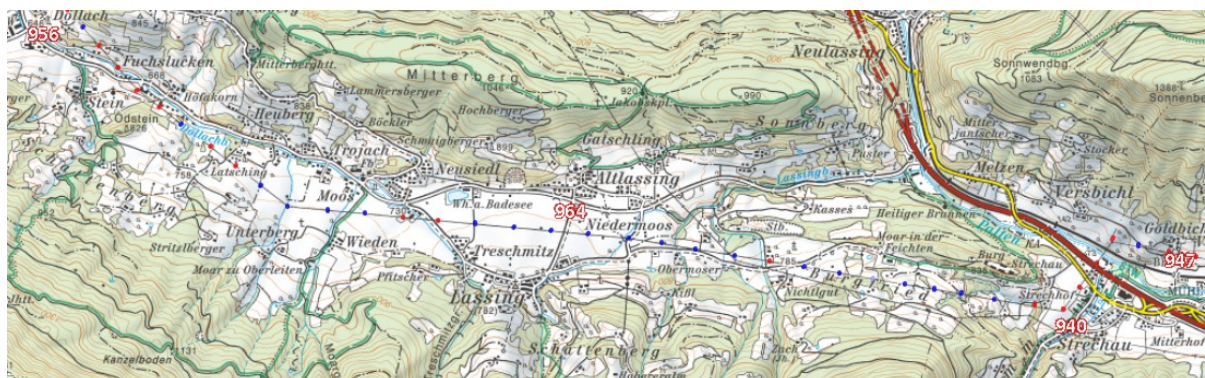


Abbildung 22: Lage von Naturdenkmalen (Quelle: webGIS Steiermark)

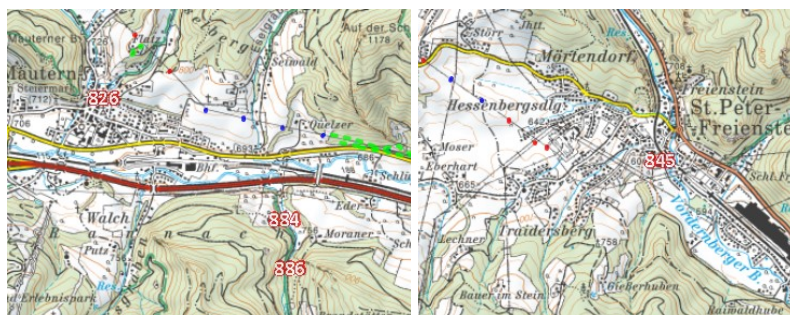


Abbildung 23: Lage von Naturdenkmalen (Quelle: webGIS Steiermark)

4.3 Geschützte Landschaftsteile

§ 11 Stmk. NSchG i.d.g.F.:

(1) Teilbereiche der Landschaft, die

1. das Landschaftsbild besonders prägen, beleben oder gliedern,
2. naturdenkmalwürdige Landschaftsbestandteile aufweisen,
3. mit einem Bauwerk oder einer Anlage eine Einheit bilden oder
4. als Grünfläche in einem verbauten Gebiet zur Erholung dienen und wegen der kleinklimatischen, ökologischen oder kulturgeschichtlichen Bedeutung erhaltenswürdig sind

Lt. § 13 (1) NSchG dürfen

„Naturdenkmale und geschützte Landschaftsteile nicht zerstört, in ihrem Bestand gefährdet oder sonst nachteilig verändert werden.“

Folgende geschützten Landschaftsteile liegen innerhalb des näheren Umfelds des Vorhabens:

	Bezeichnung	Abstand rd.
GLT1287	Ennsregulierungskonkurrenz, Grundstücke	1250 m
GLT255	Walder Moor	170 m



Abbildung 24: Lage von Geschützten Landschaftsteilen (Quelle: webGIS Steiermark)

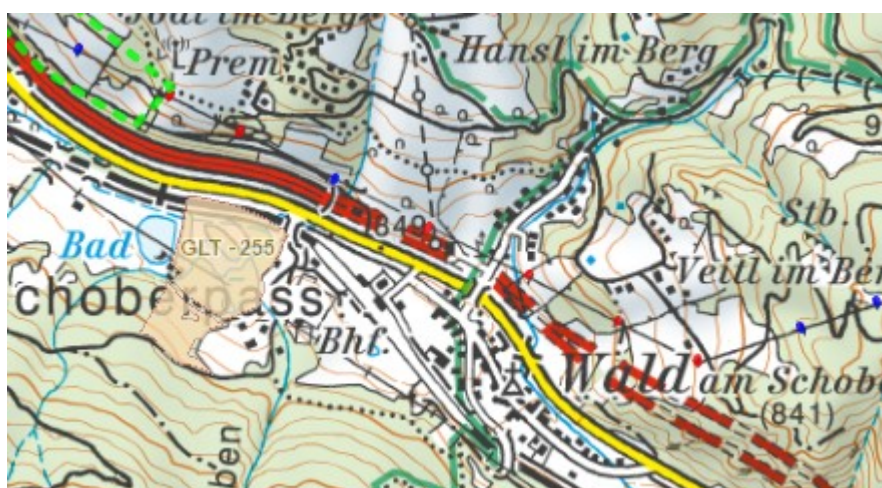


Abbildung 25: Lage von Geschützten Landschaftsteilen (Quelle: webGIS Steiermark)

4.4 Naturschutzgebiete

Der Trassenverlauf liegt zur Gänze außerhalb von Naturschutzgebieten.

Naturschutzgebiete innerhalb des Untersuchungsraums (5 km-Abstand zur Leitungstrasse) sind mit ihrer geringsten Entfernung zur Leitungstrasse in folgender Tabelle zusammengefasst:

	Bezeichnung	Abstand rd.
NS XVII	Ostteil des Toten Gebirges	2,45 km
NSG 22c	Wörschacher Moor	0,98 km
NSG 18c	Gamperlacke	3,7 km
NSG 93c	Felstrockenrasen am Neusiedler Ofen	0,37 km
NSG 12b	Teile des Edlacher Moores	0,52 km
NSG 06b	Oppenberger Moos	4,77 km
NS I	Gesäuse und anschließendes Ennstal	3,53 km
NS XXI	Niedere Tauern Ostausläufer	3,22 km

4.5 Europaschutzgebiete

Das Vorhaben verläuft bei Querung des Ennstals durch das Europa-Vogelschutzgebiet Nr.41 – Ennstal zwischen Liezen und Niederstuttern, ist themenbezogen aber (wie auch die angeführten Naturschutzgebiete) für den Fachbereich Naturschutz relevant und wird hier nicht näher behandelt.

5 Landschaft Ist-Zustand

Das gegenständliche Vorhaben weist eine Streckenlänge von ca. 71 km auf und erstreckt sich damit über mehrere Landschaftsräume vom Trofaiacher Becken, durch das Liesing- und Paltental, die Eisenerzer Alpen, die Seckauer – und Wölzer Tauern und quert schlussendlich das mittlere Ennstal bis zum Toten Gebirge.

Die vorliegende Beilage 06 – Gutachten Landschaft – beinhaltet eine ausreichend erläuterte, fachlich nachvollziehbare Darstellung und weitgehend plausible Sensibilitätseinstufung der vom Vorhaben betroffenen Landschaftsräume, welche auf der Abgrenzung in sich homogener Teilräume beruht. Diese Darstellungen werden größtenteils ins gegenständliche Fachgutachten übernommen, lediglich jene Teilräume, in welchen auch Kumulationen mit weiteren Vorhaben zu untersuchen sind, werden durch eigene Ergänzungen detaillierter dargestellt. Dies betrifft insbesondere den Bereich des Trofaiacher Beckens.

Als räumlicher Untersuchungsrahmen wird der visuelle Wirkungsbereich des Vorhabens in drei Zonen geteilt:

- Optische Nahwirkzone: 200 m breiter Bereich beidseits der Trasse
- Optische Mittelwirkzone: 1.500 m breiter Bereich beidseits der Trasse
- Optische Fernwirkzone: 5.000 m breiter Bereich beidseits der Trasse

Betroffene Teilräume Landschaftsgliederung Steiermark:



Abbildung 26: Landschaftsgliederung Vorhabensteil Ost (aus Beilage 06 GA Landschaft)



Abbildung 27: Landschaftsgliederung Vorhabensteil West (aus Beilage 06 GA Landschaft)

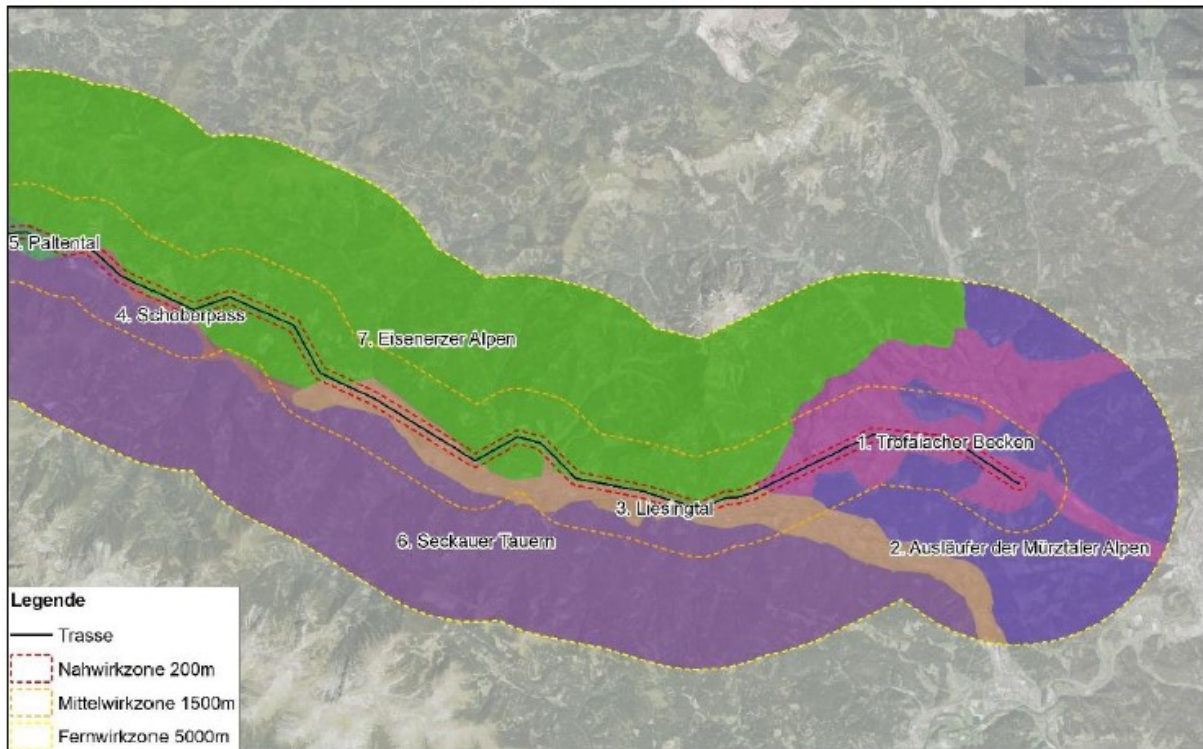


Abbildung 28: Teilräume/Wirkzonen Ost (aus Beilage 06 GA Landschaft)

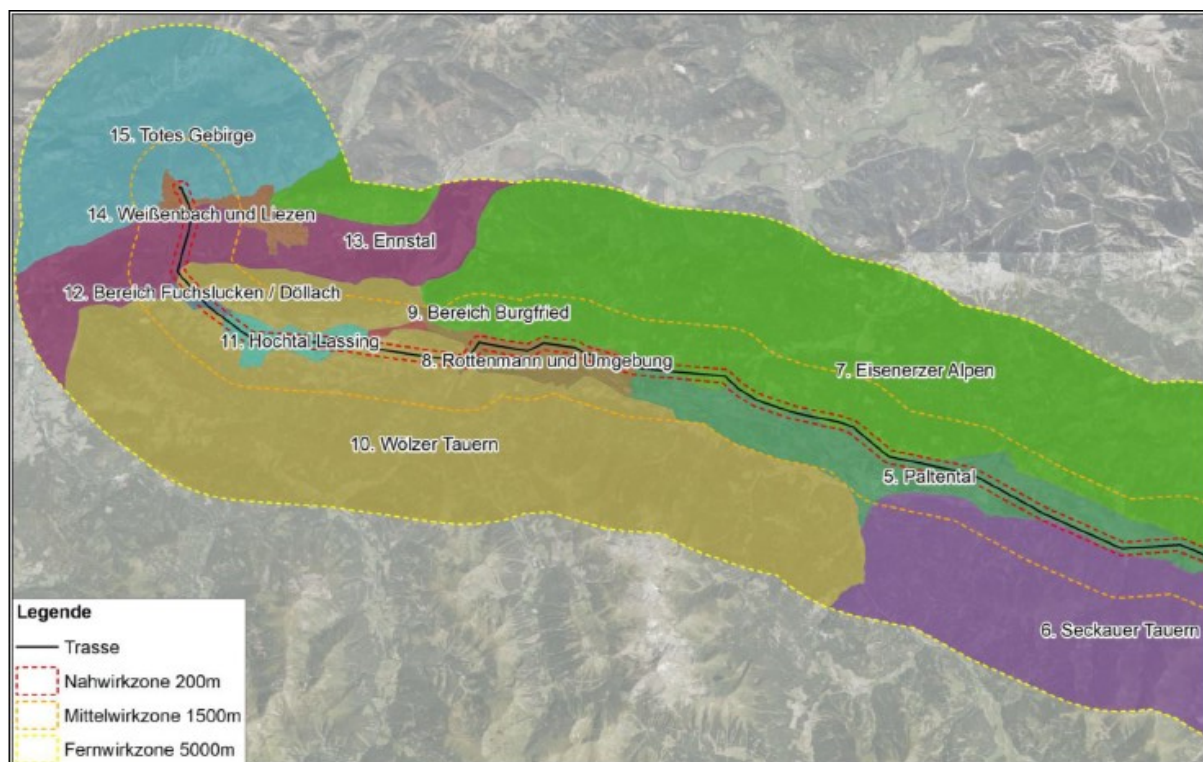


Abbildung 29: Teilräume/Wirkzonen West (aus Beilage 06 GA Landschaft)

Betroffene Landschaftsräumliche Einheiten:



Abbildung 30: Landschaftsräumliche Einheiten Regionalplanung

Teilräume(TR)

- Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone
- Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland
- Grünlandgeprägtes Bergland
- Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und In
- Außeralpines Hügelland
- Außeralpine Wälder und Auwälder
- Ackerbau geprägte Talböden und Becken
- Siedlungs- und Industrielandschaften
- Bergbaulandschaften

Der Trassenverlauf bewegt sich größtenteils in den Teilräumen:

- ‚Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler‘ und
- ‚Grünlandgeprägtes Bergland‘,

in Teilbereichen im

- ‚Forstwirtschaftlich geprägten Bergland‘

sowie in

- ‚Siedlungs- und Industrielandschaften‘

der Regionalen Entwicklungsprogramme für die Planungsregionen Liezen und Obersteiermark Ost.

5.1 Teilraumbeschreibung

Der Untersuchungsraum (inkl. Fernwirkzone) wird in Beilage 06_Gutachten Landschaft anhand einzelner Teilräume beschrieben, welche die unterschiedlichen landschaftlichen und naturräumlichen Gegebenheiten widerspiegeln und deren Sensibilitäten tabellarisch anhand der themenbezogen relevanten Bewertungskriterien dargestellt:

- Vielfalt
- Eigenart und Gliederung
- Sichtraum
- Naturnähe
- Erholungswert
- Schutzgebiete
- Technische Vorbelastung

Es wird auch auf die begleitende teilraumbezogene Fotodokumentation der Beilage 06 verwiesen.

Die insgesamt 15 Teilräume orientieren sich an der Landschaftsgliederung der Steiermark

1. Trofaiacher Becken	9. Bereich Burgfried
2. Ausläufer der Mürztaler Alpen	10. Wölzer Tauern
3. Liesingtal	11. Hochtal Lassing
4. Schoberpass	12. Bereich Fuchslucken / Döllach
5. Paltental	13. Ennstal
6. Seckauer Tauern	14. Weißenbach und Liezen
7. Eisenerzer Alpen	15. Totes Gebirge
8. Rottenmann und Umgebung	

5.1.1 Trofaiacher Becken

Das Trofaiacher Becken wird in Beilage 06 gesamt behandelt und wie folgt bewertet:

Trofaiacher Becken:

Das Trofaiacher Becken zeichnet sich durch ein welliges Relief aus und ist zum Liesingtal hin offen. Im Süden befinden sich Durchbruchstäler, welche den Vordernberger Bach und den Veitscher Bach führen. Es besteht aus tertiärem Lockermaterial und fluvioglazialen Sedimenten des Pleistozäns mit Terrassen und liegt teilweise in der Grauwackenzone.

Der ggst. Teilraum befindet sich im Osten des Untersuchungsraumes und umfasst jenen Bereich der Trasse vom Umspannwerk Hessenberg bis zur Öffnung ins Liesingtal bei Seiz.

Das Gutachten Landschaft nimmt eine Gesamtbewertung des Teilraums vor, das gegenständliche Gutachten sieht eine zusätzliche Untergliederung vor.

Teilraum 1: Trofaiacher Becken	Beschreibung	Sensibilität
Vielfalt	an Landschaftselementen sind mehrere Bäche (Ploderbach, Krebsenbach, Gößbach, etc.), Waldreste und Hecken vorhanden; überwiegend große Wiesen; die Gehölze weisen z.T. ein höheres Bestandsalter auf; der Bezug zum ursprüngl. Kulturlandschaftstyp ist erkennbar; die zahlreichen neueren Bauwerke stehen allerdings in Kontrast zu den noch vorhandenen älteren Siedlungsstrukturen	hoch
Eigenart und Gliederung	in Tallage eingebettet zw. Mürztaler Alpen und Eisenerzer Alpen; Kulm, Hessenberg und Putzenberg als Erhebungen im Talraum; Industriegebiet in St. Peter-Freienstein ist im östlichen Bereich prägend; intensive Nutzungsformen dominieren; Zersiedelung ist deutlich	mäßig
Sichtraum	abhängig vom Standpunkt zw. den Erhebungen der Mürztaler Alpen sind Blickdistanzen von 1-3 km möglich	hoch
Naturnähe	überwiegend Wirtschaftsgrünland; naturnahe Elemente z.T. durch Bäche oder Wälder vertreten	mäßig
Erholungswert	diverse naturgebundene Freizeitgestaltungs- und Erholungsmöglichkeiten durch Wegenetz, Golfclub, etc.	hoch
Schutzgebiete	Naturdenkmal Sommerlinde in St. Peter-Freienstein	mäßig
Technische Vorbelastung	erhebliche Vorbelastungen durch Bundesstraße, Bahnstrecke, Industriegebiet und gut sichtbare Hochspannungsleitungen	gering
Gesamtsensibilität		mäßig

Das Trofaiacher Becken wird im Norden und Westen von den hoch aufragenden Wänden und Flanken der Eisenerzer Alpen, im Süden durch den wesentlich niedrigeren, bewaldeten Mittelgebirgszug des Veitscherwaldes (Tannkogel –Wolfskreuz – Reitererkogel) begrenzt, welcher den Mürtzaler Alpen zuzuordnen ist und die geomorphologische Trennung zum Liesingtal ausbildet.

Das Becken selbst wird durch den nordwest-südost-verlaufenden, weitgehend bewaldeten Riedel des Kehrwaldes in zwei Teile gegliedert, die jeweils unterschiedliche Charakteristika aufweisen. Die topografische Ausbildung des Gesamtbeckens sorgt überdies für differenzierte Sichtbeziehungen, was auch im Zusammenhang mit Kumulationsbetrachtungen von Bedeutung ist, daher wird der Gesamtteilraum hier auch eingehender betrachtet:

Der Ostteil des Trofaiacher Beckens zeigt topografisch eine Ausbildung relativ scharf abgegrenzter Terrassenebenen, deren höhere im Bereich des Mell-Plateaus und den Bereich Gladenhof erkennbar sind. Die weitaus großflächigere, tiefer gelegene Terrasse wird fast zur Gänze vom Siedlungsgebiet von Trofaiach und seinen zugehörigen Infrastrukturen eingenommen.

Das westliche Trofaiacher Becken weist ein sanft welliges Relief mit Riedeln und Schwemmkegeln auf, wobei im Osten ein sanfter Höhenrücken zwischen Kulm und Hessenberg nochmals eine topografische und auch visuell wirksame Abgrenzung zwischen dem südöstlichsten Abschnitt des Beckens, der im Umfeld von St. Peter Freienstein durch Siedlungs-, Industriegebiete, Verkehrs- und Leitungsinfrastrukturen stark technisch überprägt ist und dem großräumigen, kulturlandschaftlich bestimmten Hauptbereich des westlichen Beckens ausbildet, welcher auch flächenmäßig den Hauptanteil am Gesamtteilraum ausmacht.

Die gerundeten Geländeformen des weiten westlichen Beckens sind mit Mähwiesen und Weideflächen mit kleinflächig eingestreuten Äckern überzogen. Feldgehölzreihen, die Uferbegleitvegetation von Bachläufen, Gehölzinseln und Solitär bäume stellen reizvolle vertikale natürliche Strukturelemente dar und tragen zur kulturlandschaftlichen Eigenart des Landschaftsraums bei. Topografische Ausformung und Offenheit der grünlandgeprägten Kulturlandschaftstypologie bedingen meist weitreichende Sichtbeziehungen.

Die Siedlungsgebiete des westlichen Trofaiacher Beckens gehen fast ausnahmslos auf zu Weilern verdichtete landwirtschaftliche Ansiedlungen zurück, sodass die Ortsgebiete fast durchgängig im Kern landwirtschaftlich geprägt sind und erst in weiterer Folge bzw. jüngerer Zeit durch Einfamilienhausstrukturen erweitert wurden. Trotz vereinzelter Auflösungstendenzen zeichnen sich die bestehenden Siedlungsgebiete weitestgehend noch durch ihre Kompaktheit und meist scharfe Grenzen zum umgebenden Kulturlandschaftsraum aus. Gehöfte in solitärer Streulage sind im gegenständlichen Landschaftsraum nur vereinzelt vorhanden und stellen eher die Ausnahme dar.

Während die gesamt mäßige Sensibilitätseinstufung für die östlichen Bereiche des Gesamtteilraums fachlich nachvollziehbar und plausibel sind, ist der Bereich des westlichen Trofaiacher Beckens auf Grund seiner hohen kulturlandschaftlichen Qualität und nur untergeordnet vorhandener technischer Vorbelastungen aus fachlicher Sicht mit ‚hoch‘ zu bewerten.

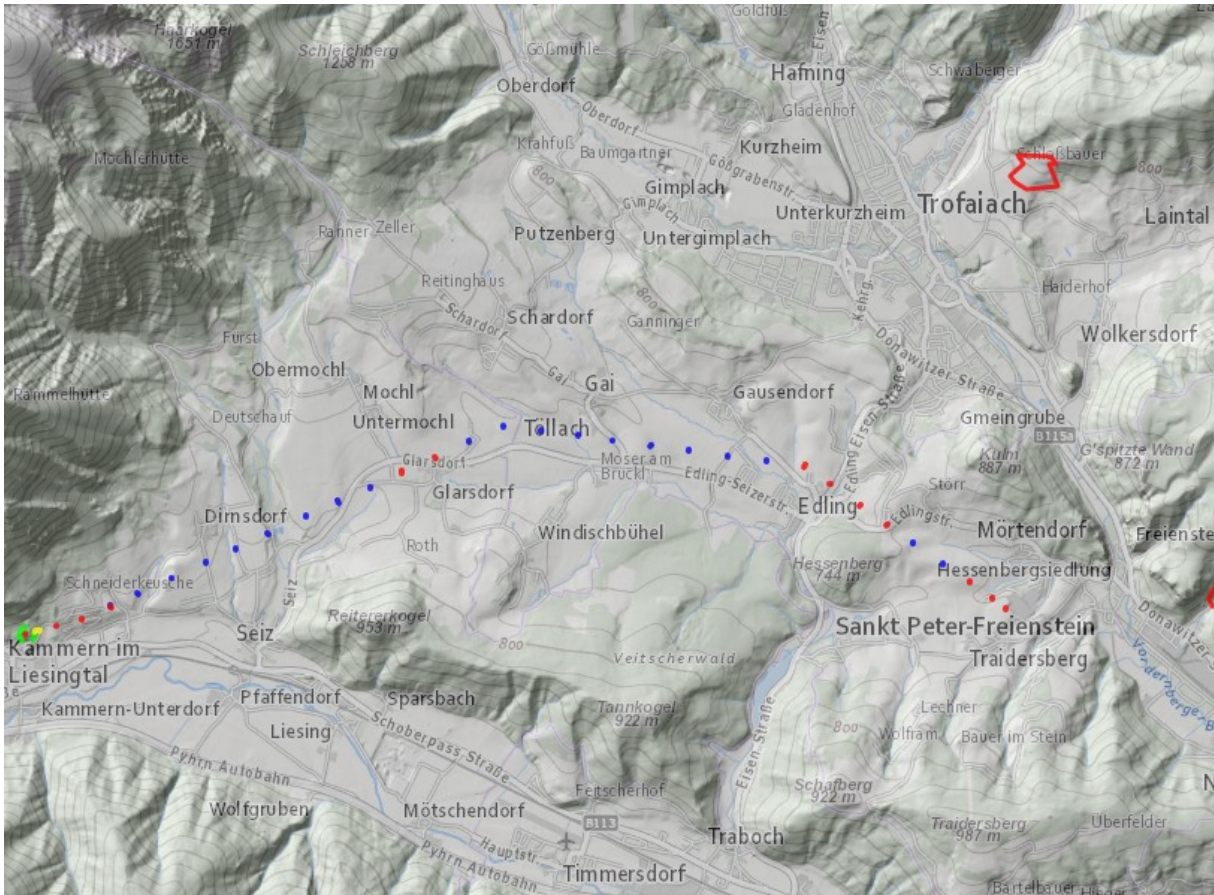


Abbildung 31: Topografische Gliederung Trofaiacher Becken



Abbildung 32: Siedlungsgebiet Trofaiach, östliches Becken



Abbildung 33: Leitungstrasse – Blick Richtung St.Peter-Freienstein



Abbildung 34: Leitungstrasse – Blick Auf Kulm/Hessenberg



Abbildung 35: Leitungstrasse – Blick von Edling Richtung westliches Trofaiacher Becken



Abbildung 36: Blick von Schardorf auf westliches Trofaiacher Becken

5.1.2 Ausläufer der Mürztaler Alpen

Mürztaler Alpen:

Die Mürztaler Alpen trennen das Trofaiacher Becken vom Liesingtal und Oberen Murtal. Sie bilden einen langen bewaldeten Mittelgebirgszug, der sich weit bis in den Nordosten zieht. Im ggst. relevanten Bereich sind die Mürztaler Alpen aus Gesteinen der Grauwackenzone aufgebaut.

Teilraum 2: Ausläufer der Mürztaler Alpen	Beschreibung	Sensibilität
Vielfalt	überwiegend mit Wäldern bedeckte Hänge; dadurch forstwirtschaftliche Nutzung vorherrschend; einzelne Bereiche werden landwirtschaftlich genutzt (verstreute Höfe und Weiden)	hoch
Eigenart und Gliederung	hohe Reliefenergie durch mehrere Kuppen und Talfurchen; tw. intensive Nutzung; durch Lichtungen und offene Bereiche mit wenigen Siedlungen und einzelnen Höfen gegliedert	hoch
Sichtraum	sehr beschränkt, mitunter Ausblicke vorhanden	gering
Naturnähe	große zusammenhängende Waldgebiete überwiegen; anthropogene Strukturen spielen untergeordnete Rolle; durch intensive Nutzung ist die Naturnähe tw. reduziert	hoch
Erholungswert	mehrere Wanderwege führen durch das Gelände	hoch
Schutzgebiete	keine Schutzgebiete ausgewiesen	gering
Technische Vorbelastung	wenige Forststraßen erschließen die Waldgebiete; einzelne Höfe sind vorhanden	hoch
Gesamtsensibilität		hoch

5.1.3 Liesingtal

Das Liesingtal reicht von St. Michael in der Obersteiermark bis zum Schoberpass. Geologisch bedingt weist das Liesingtal eine stark variierende Talbreite auf. Es ist geprägt von fluvialen und fluvioglazialen Sedimenten.

Teilraum 3: Liesingtal	Beschreibung	Sensibilität
Vielfalt	mehrere Fließgewässer münden in der Liesing, welche das Tal entlang fließt; viele lineare Heckenzüge umgeben Gewässer und Straßen; Feldgehölze sind ebenso als Strukturelemente zu nennen	mäßig
Eigenart und Gliederung	langgezogenes und geschwungenes Tal, welches durch die Eisenerzer Alpen und die Seckauer Tauern begrenzt wird; mehrere Verkehrsinfrastrukturelemente und die Liesing prägen den Teilraum; bauliche Elemente dominieren im Allgemeinen; Zersiedelung ist mitunter erkennbar	mäßig
Sichtraum	sehr variabel, entlang des Tales mitunter äußerst hohe Sichtweite	hoch
Naturnähe	überwiegend intensive Grünlandnutzung; Fluss Liesing naturnah ausgeprägt mit abschnittsweise vorhandenen Ufergehölzen; mehrere Bäche und Feldgehölze	mäßig
Erholungswert	mehrere Möglichkeiten der Freizeit- und Erholungsgestaltung in der Natur durch Wegenetz	hoch
Schutzgebiete	Naturdenkmale: 2x Eibe in Mautern in der Steiermark	mäßig
Technische Vorbelastung	Vorbelastung durch A 9 Phyrnautobahn, B 113, mehrere Leitungen und Bahninfrastruktur	gering
Gesamtsensibilität		mäßig



Abbildung 37: Liesingtal: Blick nach Westen Richtung Kammern im Liesingtal



Abbildung 38: Blick auf das Liesingtal bei Kalwang

5.1.4 Schoberpass

Der Schoberpass bildet eine schmale Talwasserscheide zwischen den weiteren Talräumen des Palten- und Liesingtals aus und trennt die Eisenerzer Alpen von den südlich den Talverlauf begrenzenden Seckauer Tauern.

Teilraum 4: Schoberpass	Beschreibung	Sensibilität
Vielfalt	großer Anteil an linearen Hecken und Feldgehölzen; ein See in Wald am Schoberpass und mehrere eher naturnahe Fließgewässer (wie z.B. der Schoberbach) sind im Teilraum zu finden; ältere Siedlungsstrukturen sind noch vorhanden	hoch
Eigenart und Gliederung	der Schoberpass ist begrenzt durch die Eisenerzer Alpen und die Seckauer Tauern; intensive landwirtschaftliche Nutzung, dominante Verkehrsinfrastrukturen sowie natürliche Vegetationsstrukturen (Fließgewässer, See, Hecken, etc.) gliedern den Teilraum	mäßig
Sichtraum	eingeschränkt auf wenige hundert Meter bis max. 1 km	mäßig
Naturnähe	die Fließgewässer und Heckenzüge sind überwiegend naturnah; intensive landwirtschaftliche Nutzung ist vorherrschend; Zerschneidungseffekte sind insbesondere durch die Verkehrsinfrastruktur gegeben	mäßig
Erholungswert	vielfältige Möglichkeiten der naturgebundenen Erholung sind vorhanden (Skigebiet, See, Wege, etc.)	hoch
Schutzgebiete	Geschützter Landschaftsteil: Walder Moor in Wald am Schoberpass	mäßig
Technische Vorbelastung	A 9, B 113 sowie Bahnstrecke auf engem Raum	gering
Gesamtsensibilität		mäßig

5.1.5 Paltental

Das Paltental reicht vom Schoberpass über Rottenmann (dessen Umfeld auf Grund seines Siedlungscharakters als eigener Teilraum abgegrenzt wurde) bis zur Enge zwischen den Eisenerzer Alpen und Wölzer Tauern, welche bei Selzthal ins mittlere Ennstal führt. Die Talbreite ist konstant hoch und die Formenausstattung mit einem Wechsel von flachen Talbodenstücken und seitlichen Schwemm- und Murenkegeln einheitlicher als im Liesingtal. Während die talbegrenzenden Südhänge bis in höhere Lagen Grünlandnutzungen aufweisen, sind die beschatteten Nordhänge südlich des Talraums meist durchgängig bewaldet. Das Paltental ist geprägt von fluvialen Sedimenten. Fast das gesamte Paltental ist als Landschaftsschutzgebiet deklariert.



Abbildung 39: Blick auf das Paltental bei Treglwang/Gaishorn



Abbildung 40: Talquerung Leitungstrasse bei Gaishorn

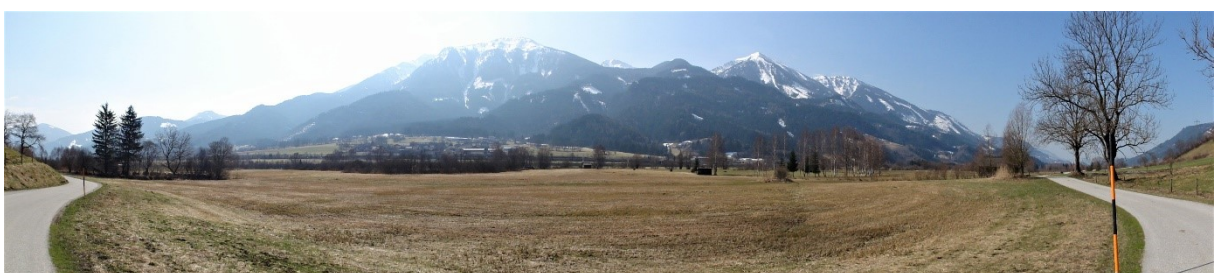


Abbildung 41: Panorama Paltental vor Rottenmann

Teilraum 5: Paltental	Beschreibung	Sensibilität
Vielfalt	die Palten und zahlreiche Bäche durchziehen das Tal; der Teilraum weist einen hohen Anteil an Hecken, Ufergehölzen und Waldbereichen auf; im Bereich Trieben steht der Industriepark im Kontrast zur umgebenden Landschaft	hoch
Eigenart und Gliederung	das Tal ist begrenzt durch die Eisenerzer Alpen sowie die Seckauer und Wölzer Tauern; Zersiedelung ist wahrnehmbar; lineare Gliederung durch Gehölze und Verkehrsinfrastruktur sowie durch Siedlungsstrukturen	mäßig
Sichtraum	Blickdistanzen variieren; entlang des Tales z.T. mehrere Kilometer, innerhalb des Tales einige hundert Meter	hoch
Naturnähe	die Palten ist großteils begradigt, jedoch überwiegend mit Ufergehölzen ausgestattet; die Bäche sind eher naturnah ausgeprägt; Gaishorner See und Edlacher Moor bieten u.a. Lebensräume für Tiere und Pflanzen; intensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung vorherrschend	hoch
Erholungswert	zahlreiche Möglichkeiten der naturgebundenen Erholung in den Winter- und Sommermonaten (Gaishorner See, Wanderwege, Camping, etc.)	hoch
Schutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsschutzgebiet „Palten- und Liesingtal“ zieht sich durchs gesamte Tal; • mehrere Naturdenkmale (Bergulme und Linde in Au und Gaishorn am See, 2x Sommerlinde in Furth); • Naturschutzgebiet „Teile des Edlacher Moores“ 	sehr hoch
Technische Vorbelastung	B 113, A 9 und Bahnstrecke, sowie Hochspannungsleitungen abschnittsweise deutlich erkennbar	gering
Gesamtsensibilität		hoch

5.1.6 Seckauer Tauern

Die Seckauer Tauern bilden den östlichsten Teil der Niederen Tauern. Sie erstrecken sich vom östlichen Bereich des Projektgebietes bis nach Trieben im Paltental und begrenzen (gemeinsam mit den Rottenmanner bzw. Wölzer Tauern) mit ihren bis auf wenige Gunstlagen bewaldeten Nordhängen die vom Vorhaben betroffenen Täler im Süden.

Teilraum 6: Seckauer Tauern	Beschreibung	Sensibilität
Vielfalt	der Teilraum wird zum Großteil durch die Waldgebiete an den Hängen strukturiert; tw. intensive Forstwirtschaft	hoch
Eigenart und Gliederung	Gebirgsgruppe mit den höchsten Gipfeln Geiershaupt (2417m) und Hochreichhart (2416m); von zahlreichen Bächen durchzogen; Almen mit Hütten sind verstreut vorhanden	sehr hoch
Sichtraum	überwiegend eingeschränkt in bewaldeten Gebieten; Sichtfenster und weitreichende Ausblicke an gewissen Punkten möglich	mäßig
Naturnähe	zum Großteil naturnahe Landschaft; große zusammenhängende Waldgebiete; intensive Forstwirtschaft in Teilbereichen	hoch
Erholungswert	große Bedeutung für den Bergsport im Allgemeinen (Wandern, Skitouren, Bergsteigen, etc.)	hoch
Schutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsschutzgebiet „Rottenmanner-, Triebener Tauern und Seckauer Alpen“ reicht nahe Liesingau bis ins Liesingtal; • innerhalb Fernwirkzone (5 km): Naturdenkmal „Gletschermühle Liesinger Toagschüssel“ 	hoch
Technische Vorbelastung	geringe technogene Vorbelastungen (vorrangig nur durch Forstwege bzw. -straßen)	hoch
Gesamtsensibilität		hoch

5.1.7 Eisenerzer Alpen:

Die Eisenerzer Alpen begrenzen die vom Vorhaben betroffenen Talräume im Norden und erstrecken sich damit über weite Teile des nördlichen Projektgebietes. Im Osten begrenzt der Reiting (Gößeck 2214 m) das Trofaiacher Becken, im Westen bildet der Sonnwendberg mit 1083 m Höhe den Abschluss bei Selzthal. Der Großteil der Eisenerzer Alpen ist der Grauwackenzone zuzuordnen und weist Hochgebirgscharakter auf.



Abbildung 42: Blick auf Eisenerzer Alpen (Reiting Massiv) von Leitungstrasse im Bereich Edling aus

Teilraum 7: Eisenerzer Alpen	Beschreibung	Sensibilität
Vielfalt	prägende Landschaftselemente stellen vor allem die großen Waldgebiete und untergeordnet auch zahlreiche Fließgewässer dar; tw. intensive Forstwirtschaft und Grünlandnutzung	hoch
Eigenart und Gliederung	die Eisenerzer Alpen ziehen sich vom Trofaiacher Becken bis zum Ennstal; das Gößeck (2214 m) ist der höchste Gipfel im Reiting-Massiv, welches das Trofaiacher Becken begrenzt; der Teilraum weist eine hohe Reliefenergie auf und ist zum Großteil bewaldet sowie vereinzelt besiedelt; zahlreiche Bäche sind vorhanden	sehr hoch
Sichtraum	überwiegend eingeschränkt in bewaldeten Gebieten; Sichtfenster und weitreichende Ausblicke an gewissen Punkten möglich	mäßig
Naturnähe	zum Großteil naturnahe Landschaft; große zusammenhängende Waldgebiete, welche mitunter durch die intensive Forstwirtschaft geprägt sind	hoch
Erholungswert	große Bedeutung für den Bergsport im Allgemeinen (Wandern, Skitouren, Bergsteigen, etc.), wenige Skigebiete vorhanden	hoch
Schutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> Zwei großräumige Landschaftsschutzgebiete innerh. der Fernwirkzone (5 km): „Reiting – Eisenerzer Reichenstein“ und „Ennstaler und Eisenerzer Alpen“; 7 Naturdenkmale: 5x Sommerlinde, Fichte, Felsbildung Ronner Mauer 	sehr hoch
Technische Vorbelastung	zahlreiche Forstwege und -straßen, vereinzelt Siedlungen	hoch
Gesamtsensibilität		hoch

5.1.8 Rottenmann und Umgebung

Rottenmann liegt im Paltental, wird jedoch auf Grund seines ausgedehnten Siedlungsgebiets und der damit vom übrigen Talraum abweichenden Charakteristik als eigener Teilraum betrachtet.



Abbildung 43: Luftbild Siedlungsgebiet von Rottenmann

Die Leitungstrasse verläuft innerhalb der grünlandgeprägten Hangbereiche nördlich des Stadtgebiets.

Teilraum 8: Rottenmann und Umgebung	Beschreibung	Sensibilität
Vielfalt	geprägt durch die Verkehrsinfrastruktur, Siedlungen und das Industriegebiet; Gärten, Hecken und Feldgehölze gliedern den Teilraum; intensive landwirtschaftliche Nutzung außerhalb der Ortsgebiete	mäßig
Eigenart und Gliederung	in Tallage und durch die Wölzer Tauern und die Eisenerzer Alpen begrenzt; dominante Linien stellen insbesondere die A 9 und die Palten da; zahlreiche Bauten neueren Datums beeinflussen das Erscheinungsbild	mäßig
Sichtraum	innerhalb der Ortsgebiete ist die Sicht durch die Gebäude beschränkt; außerhalb sind z.T. Sichtweiten von mehreren hundert Metern bis zu einem Kilometer möglich	mäßig
Naturnähe	hoher Versiegelungsgrad im Ortsgebiet und Zerschneidung durch Verkehrsträger; intensive landwirtschaftliche Nutzung dominierend; die Palten ist überwiegend begradigt, jedoch mit Ufergehölzen ausgestattet	gering
Erholungswert	ortsnahe Erholung durch Wegenetz möglich	mäßig
Schutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> Landschaftsschutzgebiet „Palten- und Liesingtal“ bedeckt fast den gesamten Teilraum; Naturdenkmale: Sommerlinde, Bergahorn 	sehr hoch
Technische Vorbelastung	großes Siedlungs- und Industriegebiet; A 9, B 113 und Bahnstrecke	gering
Gesamtsensibilität		mäßig

5.1.9 Bereich Burgfried

Der ggst. Teilraum stellt eine Enge am Fuß der Wölzer Tauern dar, in welcher die hochgelegene Lassingsenke zum Paltental abfällt.



Abbildung 44: Burgfried aus westlicher Richtung

Teilraum 9: Bereich Burgfried	Beschreibung	Sensibilität
Vielfalt	an natürlichen Elementen sind insbesondere die Waldgebiete sowie der Lassingbach auffallend; tw. intensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung	mäßig
Eigenart und Gliederung	Enge zwischen den Wölzer Tauern; als lineare Strukturen sind der Lassingbach und die L 740 dominant; es sind mehrere Waldbereiche vorhanden; der Teilraum ist vereinzelt besiedelt	hoch
Sichtraum	durch die beidseitigen Erhebungen und Wälder sehr eingeschränkt	gering
Naturnähe	vereinzelt naturnahe Elemente vorhanden; intensive Nutzung vorherrschend	mäßig
Erholungswert	eingeschränkte Möglichkeiten zur naturgebundenen Erholung aufgrund unzureichender Erschließung	mäßig
Schutzgebiete	das Landschaftsschutzgebiet „Hochtal Lassing“ berührt den Teilraum nur randlich	gering
Technische Vorbelastung	L 740 und vereinzelt Siedlungen	mäßig
Gesamtsensibilität		mäßig

5.1.10 Wölzer Tauern / Rottenmanner Tauern

Die Wölzer Tauern schließen im Projektgebiet an die Seckauer Tauern an und reichen bis zum Mittleren Ennstal. Sie umfassen ebenso das Hochtal Lassing mitsamt dem gleichnamigen Landschaftsschutzgebiet sowie den weiteren Talverlauf Richtung Westen bis zur Öffnung bei Döllach. Die Wölzer Tauern sind zum Großteil aus kristallinen Gesteinen wie Glimmerschiefer und gehören zum Teil zur Grauwackenzone. Die Rottenmanner Tauern sind als auf Grund ihrer Topologie und Geologie als eigenes Teilgebiet der Wölzer Tauern zu betrachten.



Abbildung 45: Panorama Lassingtal und Wölzer Tauern

Teilraum 10: Wölzer Tauern	Beschreibung	Sensibilität
Vielfalt	Die Vielfalt aus natürlichen Elementen ergibt sich durch große Waldgebiete, mehrere Fließgewässer und Almen; es sind wenig neuere bauliche Elemente wahrnehmbar	hoch
Eigenart und Gliederung	Gebirgsgruppe mit der Rettlkirchspitze (2475 m) als höchstem Gipfel; mehrere Bäche durchziehen den Teilraum; mehrere schmale Täler führen entlang von Fließgewässern und beheimaten Dörfer; geprägt von bewaldeten Hängen und Almen	sehr hoch
Sichtraum	stark variierend; überwiegend eingeschränkt in bewaldeten Gebieten und Tälern; Sichtfenster und weitreichende Ausblicke in höherliegenden Gebieten möglich	mäßig
Naturnähe	naturnahe Landschaft mit großen zusammenhängenden Waldgebieten; Fließgewässern und Almen; z.T. intensive Forstwirtschaft	hoch
Erholungswert	große Bedeutung für den Bergsport im Allgemeinen (Wandern, Skitouren, Skifahren, Bergsteigen, etc.)	hoch
Schutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsschutzgebiete: „Hochtal Lassing“, „Rottenmanner-, Triebener Tauern und Seckauer Alpen“, randlich das LSG „Wölzer Tauern“; • Naturdenkmal: „Flusslauf des Gullingbaches“ • Naturschutzgebiete: „Oppenberger Moos“, „Felstrockenrasen am Neusiedler Ofen“ 	sehr hoch
Technische Vorbelastung	vorrangig durch Forstwege bzw. -straßen, einzelne Dörfer in Tälern	hoch
Gesamtsensibilität		hoch

5.1.11 Hochtal Lassing

Die breite Talsenke wird im Süden von den Rottenmanner Tauern begrenzt, im Norden trennt der langgestreckte und deutlich niedrigere Mittelgebirgsrücken des Mitterbergs das grünlandgeprägte und dörflich besiedelte Hochtal vom Ennstal. Der Großteil des Hochtals und seiner Begleithänge sind als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.



Abbildung 46: Leitungstrasse Lassingtal



Abbildung 47: Panorama Hochtal Lassing / Leitungstrasse

Teilraum 11: Hochtal Lassing	Beschreibung	Sensibilität
Vielfalt	mehrere Fließgewässer durchziehen den Teilraum, u.a. Döllachbach und Lassingbach; Großteils mit Ufergehölzen ausgestattet; Hecken, Feldgehölze sowie kleinere Waldgebiete vorhanden; wenige neue bauliche Elemente	hoch
Eigenart und Gliederung	das Hochtal liegt auf ca. 700 Höhenmetern; charakteristisch ist die Besiedlung in mehreren kleinen und verstreuten Dörfern sowie die Grünlandnutzung; Zersiedelung findet statt;	hoch
Sichtraum	überwiegend weite Überblickbarkeit, ausgenommen innerhalb der Dörfer	hoch
Naturnähe	natürliche Elemente wie Bäche, Hecken und Waldgebiete ausgeprägt; intensive landwirtschaftliche Nutzung vorherrschend	mäßig
Erholungswert	Nutzung des Wegenetzes; Badesee bei Moos	hoch
Schutzgebiete	Landschaftsschutzgebiet „Hochtal Lassing“ bedeckt fast den gesamten Teilraum	hoch
Technische Vorbelastung	L 740 und weitere Straßen, mehrere Dörfer	mäßig
Gesamtsensibilität		hoch

5.1.12 Bereich Fuchslucken/Döllach

Der ggst. Teilraum führt in einer Enge vom Hochtal Lassing hinab ins Ennstal. Bei Döllach beginnt sich das Gelände aufzuweiten und erste Ausblicke ins Ennstal sind möglich.



Abbildung 48: Fuchslucken

Teilraum 12: Bereich Fuchslucken /Döllach	Beschreibung	Sensibilität
Vielfalt	der Döllachbach zieht sich der Länge nach durch den Teilraum und nimmt einige Bäche aus den Wölzer Tauern auf; eine Vielzahl an Hecken und Waldgebieten sind vorhanden; überwiegend ältere Familienhäuser mit kleinen Gärten in den Dörfern	hoch
Eigenart und Gliederung	Enge zwischen den Wölzer Tauern vom Hochtal Lassing ins Ennstal hinab; mehrere Siedlungen insbesondere entlang der Straße; Zersiedelung ist wahrnehmbar; einige Hecken und Waldgebiete gliedern den Teilraum	mäßig
Sichtraum	sehr eingeschränkt aufgrund des Reliefs, der Bebauung und der Gehölze	gering
Naturnähe	naturnahe Elemente sind durch Bäche, Hecken und Waldgebiete vertreten; intensive Land- und Forstwirtschaft vorherrschend	mäßig
Erholungswert	nur eingeschränkte Möglichkeiten der naturgebundenen Erholung	mäßig
Schutzgebiete	das Landschaftsschutzgebiet „Hochtal Lassing“ reicht bis in den ggst. Teilraum hinein	hoch
Technische Vorbelastung	L 740, Hochspannungsleitung und Siedlungen	mäßig
Gesamtsensibilität		mäßig

5.1.13 Mittleres Ennstal

Der Talbereich zwischen Döllach und Weißenbach bei Liezen gehört dem Mittleren Ennstal an, welches den westlichen Bereich des Projektgebietes darstellt. Der Talboden ist besonders flach und war auch mehrfach nach dem Rückzug der würmkaltzeitlichen Vergletscherung von Seen erfüllt, wodurch von den meisten übrigen steirischen Haupttälern abweichende Grundwasserverhältnisse vorherrschen. Im Ennstal liegt das Projektgebietes überwiegend im gleichnamigen Landschaftsschutzgebiet. Der breite Talboden ist durch seine offenen, unverbauten Grünlandflächen mit seinen eingestreuten Heustadln charakterisiert; das Wörschacher Moor, welches von Wörschach bis nahe Weißenbach bei Liezen reicht, nimmt mit seinem Gehölzbewuchs eine Sonderstellung im typischen Erscheinungsbild des Ennstalbodens ein.



Abbildung 49: Ennstal mit Wörschacher Moor, Hintergrund rechts: Übergang des Lassingtals/Fuchslucken zum Ennstal (Quelle: Ennstal-Ausseerland von oben)



Abbildung 50: Mittleres Ennstal, Blickrichtung Westen, Totes Gebirge

Teilraum 13: Ennstal	Beschreibung	Sensibilität
Vielfalt	vielfältige Ausstattung an natürlichen Landschaftselementen durch Enns samt Ufergehölze, weitere Fließ- und Stehgewässer, Hecken und Waldbereiche; überwiegend intensive Landwirtschaft; tw. bauliche Elemente jüngeren Alters vorhanden	hoch
Eigenart und Gliederung	das Ennstal stellt sich als ein sehr langes, relativ breites und geschwungenes Tal dar; es ist im Untersuchungsraum (Fernwirkzone 5km) umgeben von den Ennstaler und Eisenerzer Alpen, den Wölzer Tauern und dem Totes Gebirge; die Enns ist namensgebender und prägender Fluss; mehrere Dörfer sind im Tal verteilt; Weißenbach und Liezen sind aufgrund des deutlichen Siedlungs- und Industriecharakters als eigener Teilraum definiert; Zersiedelung wahrnehmbar	hoch
Sichtraum	überwiegend äußerst weite Sicht möglich; nur sehr kleinräumige Barrieren durch Gehölze oder Bebauung vorhanden	sehr hoch
Naturnähe	großer Anteil an natürlichen Elementen durch Enns samt Ufergehölze, Wörschacher Moor, zahlreiche Hecken und Waldbereiche	hoch
Erholungswert	diverse Möglichkeiten der landschaftsgebundenen Erholung mit überregionaler Bedeutung: Wegenetz (insbesondere entlang der Enns), Ennsradweg, Golfplatz, Wanderrouten, Badeseesee, etc.	sehr hoch
Schutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsschutzgebiet „Ennstal von Ardnig bis Pruggern“; • Geschützter Landschaftsteil: „Ennsregulierungskonkurrenz, Grundstücke“; • Naturschutzgebiet: „Wörschacher Moor“ 	hoch
Technische Vorbelastung	einige Straßen (B 320, L 741, B 113, A9, etc.); Bahnstrecke, Dörfer, Hochspannungsleitung	gering
Gesamtsensibilität		hoch

5.1.14 Weißenbach und Liezen

Weißenbach und Liezen liegen im Ennstal, werden jedoch auf Grund der Prägung durch Siedlung und Industrie als eigenständiger Teilraum betrachtet.



Abbildung 51: Siedlungsgebiete Weißenbach und Liezen

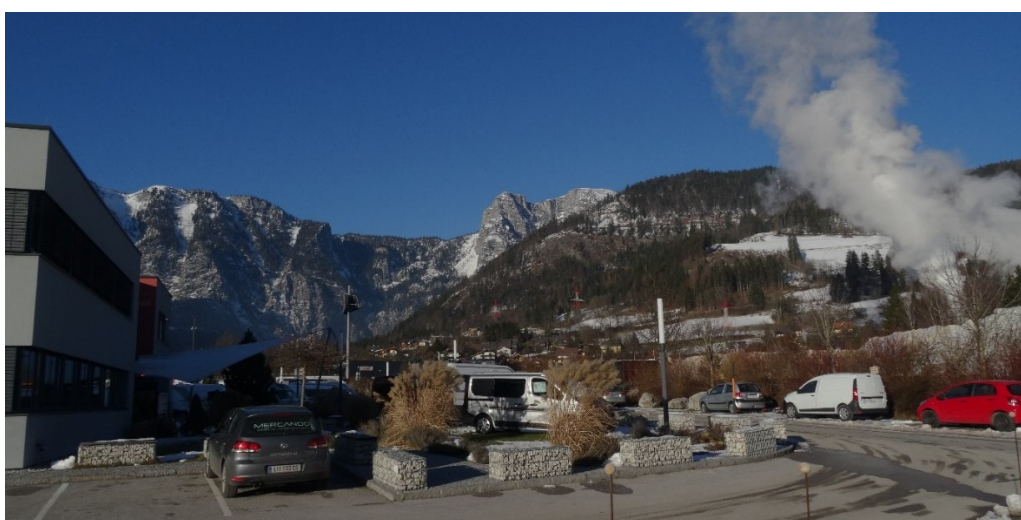


Abbildung 52: Zentrum Weißenbach Richtung Leitungsstrasse

Teilraum 14: Weißenbach und Liezen	Beschreibung	Sensibilität
Vielfalt	mehrere, überwiegend begradigte Fließgewässer durchziehen den Teilraum, u.a. Weißenbach, Oberdorferbach und Phyrnbach; tw. mit Ufergehölzen ausgestattet; weiters sind Hecken und Gärten als natürliche Elemente vertreten; zahlreiche Bauten neueren Datums zugunsten von Wohnraum und Industrie	mäßig
Eigenart und Gliederung	großes Siedlungs- und Industriegebiet in flacher Talsohle; nördlich durch Totes Gebirge begrenzt; Zersiedelung findet statt; intensive Grünlandnutzung vorherrschend	gering
Sichtraum	in bebauten Gebieten eingeschränkt; randlich und außerhalb Sichtweiten bis zu wenigen Kilometern möglich	mäßig
Naturnähe	hoher Versiegelungsgrad aufgrund der Gebäude und der Verkehrsinfrastruktur; nur einzelne unversiegelte Flächen mit Gärten, Hecken oder intensiver landwirtschaftlicher Nutzung vorhanden	gering
Erholungswert	ortsnahe, naturgebundene Erholung durch Wegenetz eingeschränkt möglich	gering
Schutzgebiete	keine Schutzgebiete ausgewiesen	gering
Technische Vorbelastung	deutliche Vorbelastung durch Siedlungs- und Industriegebiete, B 320 und weitere Straßen, Hochspannungsleitungen, Bahnstrecke	gering
Gesamtsensibilität		gering

5.1.15 Totes Gebirge

Weißbach bei Liezen wird durch das Tote Gebirge im Norden begrenzt. Das Umspannwerk liegt nahe den Siedlungen im Grenzbereich der beiden Landschaftsräume Mittleres Ennstal und Totes Gebirge. Letzteres bildet einen mächtigen Kalkhochalpenstock. Die Hauptgesteinsbildner sind triadische Kalke, die auch für die intensive Verkarstung verantwortlich sind.



Abbildung 53: Panorama Weißbach / Totes Gebirge vom Talboden aus

Teilraum 15: Totes Gebirge	Beschreibung	Sensibilität
Vielfalt	kaum bauliche Elemente vorhanden; an Strukturelementen sind Waldgebiete, Almen und Fließgewässer zu nennen	hoch
Eigenart und Gliederung	Gebirgsgruppe mit Großer Priel (2515 m) als höchstem Gipfel; der Teilraum zeichnet sich durch hohe Reliefenergie aus; überwiegend forstwirtschaftliche Nutzung	sehr hoch
Sichtraum	stark variierend; überwiegend eingeschränkt in bewaldeten Gebieten; Sichtfenster und weitreichende Ausblicke an gewissen Punkten möglich	mäßig
Naturnähe	naturnahe Landschaft mit großen zusammenhängenden Wäldern, Bächen und Almen; es sind kaum Zerschneidungseffekte gegeben; z.T. intensive Forstwirtschaft	hoch
Erholungswert	große Bedeutung für den Bergsport im Allgemeinen (Wandern, Skifahren, Skitouren, Klettern, etc.)	hoch
Schutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> • großflächiges Landschaftsschutzgebiet „Warscheneck-Gruppe“; • Naturschutzgebiet: „Ostteil des Toten Gebirges“; • Naturdenkmale: „Wörschachklamm“, drei Bergahorne 	hoch
Technische Vorbelastung	Forstwege und -straßen; vereinzelt Gebäude	hoch
Gesamtsensibilität		hoch

Zusammenfassung:

Teilraum	Gesamtsensibilität
1. Trofaiacher Becken	mäßig
2. Ausläufer der Mürztaler Alpen	hoch
3. Liesingtal	mäßig
4. Schoberpass	mäßig
5. Paltental	hoch
6. Seckauer Tauern	hoch
7. Eisenerzer Alpen	hoch
8. Rottenmann und Umgebung	mäßig
9. Bereich Burgfried	mäßig
10. Wölzer Tauern	hoch
11. Hochtal Lassing	hoch
12. Bereich Fuchslucken / Döllach	mäßig
13. Ennstal	hoch
14. Weißbach und Liezen	gering
15. Totes Gebirge	hoch

Für das westliche Trofaiacher Becken ist aus fachlicher Sicht hohe Sensibilität gegeben.

6 Fragebeantwortung

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Die vorliegenden Unterlagen sind aus fachlicher Sicht themenbezogen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend. Die zur Kumulationsprüfung angeführten ‚anderen Vorhaben‘ wurden um die PV-Anlagen bzw. Vorhaben Mautern und Gaishorn/Treglwang ergänzt (siehe Kap. 3.4)

Die vorgelegten Unterlagen bilden die Grundlage für vorliegenden Befund und Gutachten, ausgewählte Textpassagen und Bewertungstabellen wurden daher aus den Einreichunterlagen (insb. Fachbericht Landschaft) übernommen.

2. Welche schutzwürdigen Gebiete der Kategorie A im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 sind betroffen?

Die schutzwürdigen Gebiete werden in Kapitel 4 dargestellt.

3. Welche Rodungen anderer Projektwerber stehen mit der antragsgegenständlichen Rodung in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG)?

Lt. Beilage 05 (Forstfachliches Gutachten) wurden im Trassenzusammenhang Fremdrodungen im Ausmaß von 41.072 m² zur Umwandlung von Wald in landwirtschaftliche Nutzflächen durchgeführt. Auf Grund der direkten räumlichen Nähe ist grundsätzlich auch von einem räumlichen Zusammenhang auszugehen.

Weiters wurden 2,3 ha an Fremdrodungen identifiziert (siehe Kapitel 3.3.1., Abb. 4 – 7), bei welchen auf Grund ihrer räumlichen Nähe zum Vorhaben oder der Tatsache, dass visuelle Wechselwirkungen nicht ausgeschlossen werden können, ebenfalls grundsätzlich von einem räumlichen Zusammenhang auszugehen ist.

4. Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt (hier: Schutzgüter Landschaft, biologische Vielfalt) zu rechnen? Bei Vorhaben der Spalte 3 ist zu prüfen, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (hier: Kategorie A) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.

Die angeführten Fremdrodungsflächen im Trassenzusammenhang liegen sämtlich innerhalb der typischen grünlandgeprägten Kulturlandschaftsbereiche der Tal- und Gunstlagen der jeweiligen Teilräume oder im Übergangsbereich zur anschließenden Bewaldung der talbegrenzenden Hanglagen und fügen sich nahtlos in die bestehende Kulturlandschaftscharakteristik, sodass themenbezogen keine relevanten Auswirkungen ableitbar sind.

Gleiches gilt für die angeführte Rodungsfläche der KG Kammern.

Die Rodungsflächen der KG Wald am Schoberpass stehen im Zusammenhang mit zwei Rohstoffabbaugebieten innerhalb der untersten talbegrenzenden Hangzone südlich von Vorwald. Topografie und Waldbedeckung sind stark sichtverschattend, punktuell sind unerhebliche Sichtverbindungen/Blickfeldüberlagerungen aus dem hier durch Infrastrukturlinien stark überformten Talraum gegeben.

Die Fremdrodungsflächen der KG Bärndorf stehen im Zusammenhang mit einem Schutzverbau des Bärndorfer Baches und besitzen auf Grund der engen Talsituation geringe visuelle Reichweite und keine relevante Störwirkung.

Wie den vorliegenden Unterlagen zu entnehmen ist, wird bei der geplanten Generalerneuerung die bestehende Trasse exakt eingehalten, die Situierung der Abspann- und Tragmaste erfolgt an standortidenter Stelle. Ebenso werden in Bereichen der Trassenführung über Waldflächen die bestehenden Überspannungen wie auch die Waldschneisen selbst beibehalten, sodass es durch die generalerneuerte Leitung zu keiner Ausweitung der Waldinanspruchnahme kommt.

Für die Erneuerung der Maste und der Seile sind befristete Rodungen für Baufelder und Bauinfrastruktur erforderlich. Dauernde Rodungen sind nicht erforderlich, da die vorhandenen Maststandorte ja bereits als Nichtwald bestehen.

Wie Kap. 10.3 der Beilage 06 (Gutachten Landschaft) zu entnehmen ist, werden sämtliche durch die Errichtung des Vorhabens temporär beanspruchten Flächen nach Beendigung der Bauphase entsprechend ihres ursprünglichen Zustandes rekultiviert.

Insgesamt ist damit landschaftsbezogen von keinen nachhaltigen und relevanten Auswirkungen durch die vorhabensbezogenen Rodungen auszugehen, ebenso wenig sind relevante Auswirkungen durch kumulative Wirkungen mit Fremdrodungen, noch ist die Beeinträchtigung schutzwürdiger Gebiete zu erwarten.

5. Kumulation mit anderen Vorhaben

Landschaftsbezogene Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens

Wie in Kapitel 5 dargestellt, weist der Großteil der vom Vorhaben betroffenen Teilräume (mit Ausnahmen in Teilbereichen) hohe landschaftliche Sensibilitäten auf, welche vielfach auch durch rechtlichen Schutz dokumentiert sind.

Die Leitungstrasse verläuft allgemein gesehen (mit einzelnen Ausnahmen, wo der Haupttalraum verlassen wird) innerhalb oder am Rand einer Abfolge grünlandgeprägter Tal- und Beckenräume, die von weitgehend bewaldeten Höhenzügen gefasst werden, welche die Sichträume begrenzen bzw. deren Hintergrund bilden.

Bereits die bestehenden Maste sind durch lageabhängig differenzierte Höhenentwicklungen gekennzeichnet, deren Fremdkörperwirkung insbesondere bei (nur in geringem Umfang vorhandenen) silhouettenbildend Maststandorten deutlich wirksam wird. Bei Wald – oder Waldrandlagen sorgen die Gittermaststruktur und die durchgängig vorhandene Farbgebung in dunklen, gedämpften Grüntönen für eine Verringerung der visuellen Reichweite und ermöglichen ein rasches Verschmelzen mit dem naturgeprägten Hintergrund. Maststruktur und Farbgebung sorgen auch bei Trassenlage innerhalb der offenen Talräume für eine deutliche Reduktion der visuellen Reichweite und Auffälligkeit, da die Maste sich von den Waldkulissen der die Tal- und Sichträume begrenzenden Höhenzüge geringer abheben. Die gegenständliche Beurteilung geht daher von einer Beibehaltung der für eine Minderung der Fremdkörperwirkung der Masten essentiellen landschaftsangepassten Farbgebung beim gegenständlichen Vorhaben aus (Vorhabensbeschreibung: ‚Die Maste werden als feuerverzinkte, umweltfreundlich beschichtete und verschraubte Stahlgitter-Fachwerkskonstruktionen ausgeführt‘).

Im Zuge der geplanten Generalerneuerung kommt es durch die Beibehaltung der bestehenden Trasse und identer Maststandorte innerhalb des Vorhabensgebiets zu keinen zusätzlichen Flächenbeanspruchungen.

Anstelle der einfachen Leiterseile werden künftig Zweierbündel sowie Erdseile im Bereich der Mastspitze und auf Höhe des untersten Auslegers verwendet. Dadurch ist von einer insbesondere in der Nahzone verstärkten Sichtbarkeit der Leitungsführung auszugehen. Besonders in Abschnitten, in welchen Vogelmarken angebracht werden, ergibt sich eine über die Nahzone reichende Verstärkung visueller Zerschneidungseffekte.

Die Masten selbst werden (bis auf wenige Ausnahmen) um bis zu 10 Meter, im Umfeld von Siedlungsgebieten um bis zu 15 Meter erhöht, um ausreichende Bodenabstände der Leiterkabel zu gewährleisten.

Die Wirkungsintensität des Vorhabens hinsichtlich verstärkter Fremdkörperwirkung und Störung von Sichtbeziehungen (visuelle Barrierewirkung, Zerschneidung) ist stark lage- und umfeldabhängig und wird innerhalb der sichtoffenen Tal- und Beckenräume stärker ausfallen, als in walddahnen Randlagen der Trasse oder in Räumen mit höherer Sichtverschattung durch Topografie und/oder Bebauung. Auf Grund der mit der Entfernung abnehmenden Intensität visueller Wirkungen ist in erster Linie die Nah- und Mittelzone betroffen, Auswirkungen auf die Fernzone sind als vernachlässigbar einzuschätzen.

Kumulation

Windpark Trofaiach:

Wie den in Abb. 18 (Kap. 3.4) dargestellten Sichtbarkeitsanalysen des geplanten Windparks entnommen werden kann, sind topografiebedingt in Teilen des Trofaiacher Beckens Überschneidungen der visuellen Wirkzonen des gegenständlichen Vorhabens mit den visuellen Fernwirkungen des geplanten Windparks, konkret mit dessen Fernwirkzone, gegeben.

Entsprechend den Sichtbarkeitsanalysen stellt der Bereich um Edling bis Gausendorf den im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben potentiell intensivst betroffenen Bereich dar, da einerseits die Entfernung der Trasse zum Windpark mit 7-8 km die geringste ist, andererseits im gegenständlichen Abschnitt auf Grund der Siedlungsnähe auch eine maximale Masterrhöhung (bis 15 m) innerhalb eines weitgehend sichtoffenen Landschaftsteilraums vorgenommen wird und die Masten bei der Geländeschwelle zum östlich davon gelegenen Teilraum um St. Peter-Freienstein auch silhouettenbildend wirken, sodass die Veränderungen durch die Generalerneuerung besonders deutlich sichtbar werden. Entfernungsbedingt sind durch das Windparkvorhaben keine dominanten visuellen Wirkungen im gegenständlich betroffenen Bereich zu erwarten, im Zusammenwirken mit der Verstärkung der Fremdkörperwirkung der Leitungstrasse ist jedoch von einer Verstärkung der technogenen Belastung des betroffenen Landschaftsraums auszugehen, die im gegenständlichen Umfeld nicht mehr vernachlässigbar ist, jedoch aus fachlicher Sicht noch nicht als erhebliche Belastung des Schutzgutes Landschaft einzustufen ist.

Photovoltaikanlage Treffning

Der Anlagenstandort ist im oberen Bereich der Terrasse des Mell-Plateaus im östlichen Trofaiacher Becken situiert. Topografiebedingt sind auf Grund der Sichtverschattung durch den Riedelzug des Kehrwaldes relevante kumulative Wirkungen auszuschließen.

Leitungsoptimierung UW Hessenberg – Anbindung (neues) UW Leoben 220/110 kV

Wie das gegenständliche Vorhaben geht auch die angeführte Leitungsoptimierung vom in St. Peter-Freienstein gelegenen UW Hessenberg aus, sodass offensichtlich Überschneidungen visueller Wirkzonen gegeben sind. Diese betreffen jedoch einen Teilraum, der stark durch vorhandene Leitungs- und Verkehrsinfrastrukturen sowie Gewerbe- und Industriezonen überprägt ist und damit geringe Sensibilität aufweist, darüber hinaus bewirkt die hohe Reliefenergie des Gebiets Sichtfeldbeschränkungen, sodass erhebliche belastende kumulierende Auswirkungen auf den Themenbereich aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden können.

Projekt Trollingsperre:

Auf Grund der Situierung des Vorhabens innerhalb des engen Kerbtals des Tollinggrabens und der sichtverschattenden Wirkung der umgebenden bewaldeten Höhenzüge entstehen keine relevanten Sichtverbindungen und sind kumulative visuelle Auswirkungen auszuschließen.

PV Gaishorn/Treglwang:

Die mehrfach erweiterte PV-Anlage ist innerhalb einer Grünlandinsel im Bereich einer Geländeverflachung im steilen Hanganstieg der Eisenerzer Alpen oberhalb des Ortes Treglwang situiert und ist auf Grund der topografischen Gegebenheiten und der teilweisen Sichtverschattung durch Gehölz- und Waldbestände in Richtung der südlich/südwestlich anschließenden Zonen des Paltentals sichtexponiert, sodass es zu Überschneidungen der visuellen Wirkzonen der Anlage und des gegenständlichen Vorhabens kommt. Der PV-Standort weist eine Mindestentfernung von ca. 1400 m zum Vorhaben auf.

Die Leitungstrasse verläuft von Treglwang bis auf Höhe der Raststation Gaishorn (und damit im der PV-Anlage nächstgelegenen Bereich) am südlichen Talrand in direkter Nähe zur hochrangigen Infrastrukturlinie der A9. Die Leitungserhöhungen beschränken sich auf den Bereich bis 10 m, sodass im Zusammenhang mit der visuellen Wirkung der Verkehrsinfrastruktur und der wirkungsmildernden Waldkulisse die Leitungserneuerung in diesem Abschnitt mit sehr geringen visuellen Zusatzbelastungen verbunden ist. Auf Grund der entfernungsbedingt abgeschwächten, aber kumulierenden visuellen Wirkung der PV-Anlage werden aus fachlicher Sicht keine erheblich belastenden Auswirkungen in diesem Teilbereich des Vorhabens erreicht.

PV-Vorhaben Mautern

Der geplante PV-Standort ist am Südrand des Liesingtals zwischen Bahnlinie und A9 in nicht sichtexponierter Lage situiert. Die Leitungstrasse des gegenständlichen Vorhabens umfährt den nordseitig talbegrenzenden Mautner Berg und Rabenstein und wird erst westlich des PV-Standortes innerhalb der nördlich talbegrenzenden Hangzonen und schließlich weiter in den Talboden geführt. Topografie- und bewuchsbedingt ist nur eingeschränkt mit visuellen Wechselwirkungen zu rechnen, die aus fachlicher Sicht ein geringes Belastungsausmaß nicht überschreiten können.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass insgesamt landschaftsbezogen von keinen nachhaltigen und relevanten Auswirkungen durch die vorhabensbezogenen Rodungen auszugehen ist, ebensowenig sind relevante Auswirkungen durch kumulative Wirkungen mit Fremdrodungen zu erwarten, sodass auch von keiner Beeinträchtigung schutzwürdiger Gebiete auszugehen ist.

Hinsichtlich des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben sind in Teilbereichen kumulative Wirkungen zu erwarten, erheblich belastigende oder belastende kumulierende Auswirkungen auf das Schutzgut ‚Landschaft‘ können aber mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.“

VI. Der Amtssachverständige für Naturschutz hat am 21. März 2022 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Für die Erstellung der Stellungnahme liegen folgende Unterlagen vor:

- Vorhabensbeschreibung von Jänner 2022 der APG
- Lagepläne Zufahrtswege und Bauflächen vom 25. Jänner 2022 der APG
- Analyse EMF und Schall von Jänner 2022 der APG
- Einzelfallprüfung – Synthesebericht von Jänner 2022 der APG
- Forstfachliches Gutachten von Jänner 2022, erstellt von DI Martin Kühnert, Ingenieurkonsulent für Forst- und Holzwirtschaft im Auftrag der APG
- Gutachten Landschaft, erstellt im Jänner 2022, der Beitzl ZT GmbH im Auftrag der APG
- Gutachten Naturschutz vom 27. Jänner 2022, erstellt vom Technischen Büro Raab (Technisches Büro für Biologie, Quadenstraße 13, 2232 Deutsch-Wagram) im Auftrag der APG
- Gutachten Hydrologie und Wasser vom 27. Jänner 2022, erstellt von der GEOCONSULT ZT GmbH, Wissenspark Salzburg Urstein, Urstein Süd 13, 5412 Puch bei Hallein
- Waldökologische und forstfachliche Stellungnahme vom 15. März 2022, erstellt von DI Christof Ladner, Abteilung 10

Die Austrian Power Grid AG beabsichtigt die 220 kV-Leitung UW Hessenberg – UW Weißenbach mit einer Länge von 71,3 km und 244 Masten trassenident general zu erneuern. Laut den Einreichunterlagen sind die Stromflüsse im österreichischen Übertragungsnetz der APG im steigenden Maße durch den Ausbau von erneuerbaren Energieträgern durch Marktentwicklungen dominiert und zeigen zunehmend volatile Leistungsflüsse zwischen den Regionen (z.B. Transport von überschüssiger Windkrafteinspeisung zu den Pumpspeicherkraftwerken oder Erzeugung von den Pumpspeichern zu den Lastknoten im Osten des Landes, der zu hohen Ost-West-Leistungsflüssen führt). Diese Entwicklung hat auch auf regionaler Ebene des steirischen Palten-Liesingtals Auswirkungen. Störungen oder Ausfälle im APG-Übertragungsnetz können zunehmend nicht mehr ausgeglichen werden und wirken sich damit nachteilig auf die Versorgungs- und Netzsicherheit bzw. die Erzeuger und Verbraucher in der Region aus.

Die Leitungsverbindung vom UW Hessenberg zum UW Weißenbach stellt eine netztechnisch wichtige und zentrale Ost-West-Verbindung im APG-Netz und weiter die Verbindung über das Ennstal (und zukünftig UW Pongau/ Salzburgleitung) zum Netzknoten Tauern/ Kaprun dar. Vom Netzknoten Tauern aus erfolgt die Verbindung vor allem zu den Pumpspeicherkraftwerken in Süd- und Westösterreich bzw. die Verbindung zwischen West- und Zentral/Ost-Österreich.

Ebenfalls kommt laut den Einreichunterlagen den Entwicklungen im Raum Leoben (Region um UW Hessenberg) und weiterführend im Murtal eine zentrale Bedeutung zu. Dort sind ebenso zahlreiche energiewirtschaftliche Entwicklungen zu verzeichnen, mehrere große Windparkprojekte, Ausbauten von (Klein-)Wasserkraft und Entwicklung auf dem Industriesektor. Durch diese Generalerneuerung der 220-kV-Leitung UW Hessenberg – UW Weißenbach erhöht sich regional die (n-1)-Sicherheit und die (n-1)-Betriebsreserven sowie die Leistungsfähigkeit des APG-Übertragungsnetzes.

Geplant ist dabei die bestehende 220-kV-Leitung (Einfachseil) durch eine Zweierbündel-Beseilung zu ersetzen. Die Mastaufstandsflächen bleiben unverändert, ebenso die Trassenbreite und der beanspruchte Servitutsstreifen.

Durch die Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Generalerneuerung werden alle Komponenten gemäß dem aktuellen Stand der Technik ausgeführt und angepasst, aber auch Umweltaspekte (EMF, Koronaschall) sowie geänderte und Neuanforderungen (z.B. erhöhte Durchfahrtshöhen für größere landwirtschaftliche Maschinen) können berücksichtigt werden. Nach der erfolgten Generalerneuerung soll eine weitere Lebensdauer von 80 Jahren gewährleistet werden. Über dies hinaus soll die Leistungsfähigkeit des Übertragungsnetzes bzw. im Übertragungsnetz der APG deutlich erhöht werden. Grundsätzlich verläuft die gesamte 220-kV-Leitung UW Hessenberg – UW Weißenbach gänzlich im Bundesland Steiermark, in den Bezirken Liezen und Leoben. Es sind keine Verschiebungen der Maststandorte oder etwaige topografische Veränderungen vom Seilverlauf geplant. Die Leitung selbst verläuft in Waldflächen, landwirtschaftlichen Nutzflächen und teilweise naturschutzfachlich hochwertigen Gebieten. Das Vorhaben benötigt für die Bauphase Bauflächen aber auch Zuwegungen, die temporäre Rodungen im Gesamtausmaß von 8,46 ha erfordern.

Wie schon der forstfachliche ASV in seiner Stellungnahme angeführt hat, ist das Paltental von seiner Struktur her ganz klar dem gletscherüberprägten Regime zuzuordnen. Das heißt, der würmzeitlich ausgeprägte Gletscher formte das Tal zu einem quasi Trogtal, in welches immer wieder seitliche Gräben einmünden. Demnach sind seitlich auch immer wieder Schwemm- und Murenkugel erkennbar. Zirka auf der Passhöhe (Wald am Schoberpaß) befindet sich die sogenannte Wasserscheide, von welcher nach Westen die Palten- und nach Osten die Liesing entwässert. Demnach ist das Liesingtal auch größtenteils mit fluvialen Sedimenten gesättigt.

Der forstfachliche ASV schreibt weiter, dass bedingt durch die Flussregulierung sowie der landwirtschaftlichen Nutzung nicht nur in den Talböden, sondern auch in den noch nicht zu steilen Seitenhangbereichen aber auch der abschnittsweise bergbaulichen Nutzung und der stark regulierten forstwirtschaftlichen Nutzung der Hangwälder sich im Bereich des ggst. Vorhabens entweder keine oder kaum naturnahe Wälder befinden. Selbst die Leitgesellschaft der sub- bis tiefmontanen Fichten- Tannen-Buchen-Wälder ist anthropogen geprägt und Fichten-Ersatzgesellschaften zumindest unter fast kompletter

Ausschaltung von Tanne und Buche sowie auch co- und subdominanter Mischbaumarten. Mit steigender Hangneigung wie auch Seehöhe nimmt zusätzlich der Anteil an überalterten, zu dichten und mit Blick auf die Diversität wie auch der Bestandsgliederung verarmten Bestandsstrukturen zu.

Das naturschutzfachliche Gutachten des Technischen Büros Raab hat durch eine Voranalyse auf Basis von Luftbildern und von Daten des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) zur Schlagnutzung die geplanten Maststandorte sowie der geplanten Baumaßnahmen, bezugnehmend auf die naturschutzfachlichen Auswirkungen, eingeschätzt. Dabei wurden für alle Maßnahmen, bei denen die betroffenen Schläge als Ackerkulturen bzw. ‚Mähwiese/ Weide drei und mehr Nutzungen‘ gemeldet sind, oder die Maßnahmen im Siedlungsraum geplant, von naturschutzfachlich unerheblichen Auswirkungen ausgegangen. Für alle Schläge außerhalb des Siedlungsraumes, deren Nutzungsart mit ‚Einmähdige Wiese‘, ‚Mähwiese/ Weide zwei Nutzungen‘, ‚Hutweide‘, ‚Dauerweide‘, ‚Almfutterfläche‘, ‚LSE Rain/ Böschung/ Trockensteinmauer‘ und ‚LSE Hecke/ Ufergehölz‘ bezeichnet sind, oder die nicht im InVeKoS erfasst sind und für die somit keine Nutzungsart angegeben ist, wurde die Erheblichkeit allfälliger Maßnahmen einzeln bewertet. Diejenigen Maststandorte, für die bei der Voranalyse durch die geplanten Maßnahmen naturschutzfachlich erhebliche Auswirkungen nicht auszuschließen waren, wurden dann bei Ortsterminen näher geprüft. Besonderes Augenmerk lag dabei auf den Pflanzenarten und strukturreichen Lebensräumen im Sinne von Biotoptypen nach den Roten Listen der Biotoptypen Österreichs. Über dies hinaus wurden für Tiere und ihre Lebensräume auf die frei zugänglichen Daten zu Brutgebieten der verschiedenen Arten zurückgegriffen.

Grundsätzlich erfolgt die Beurteilung des Istzustandes anhand der RVS 04.03.13 (Vogelschutz an Verkehrswegen) bzw. anhand der RVS 04.03.15 (Artenschutz an Verkehrswegen).

Generell kann festgehalten werden, dass die ggst. 220-kV-Leitung aus naturschutzfachlicher Sicht durch verschiedene Lebensräume verläuft. Es werden dabei Bereiche mit intensiv landwirtschaftlich genutztem Grünland berührt, Bereiche, in denen extensiv bewirtschaftete Flächen existieren, Bereiche mit Streuwiesen, Bereiche in denen anmoorige Flächen vorhanden sind, aber auch Wälder, die jedoch keine bzw. nur eine kaum naturnahe Ausprägung mit sich ziehen.

Der ASV darf jedenfalls festgehalten, dass für die Beurteilung in diesem ggst. Feststellungsverfahren eine eingehende Vorortsichtung jedes Maststandortes sowie der sensiblen Bereiche stattgefunden hat und durchgeführt worden ist. Dem ASV ist somit der Istbestand vor Ort sehr gut bekannt.

Über dies hinaus existieren auf genannter Leitungstrasse einige Biotopflächen, welche auch nach der Stmk. Biotoptypenkartierung kartiert und verortet sind.

Das naturschutzfachliche Gutachten gelangt zum Schluss, dass insgesamt 195 der 244 Maststandorte (80 %; inklusive aller Baufelder, Zuwegungen, Kabel- und Trommelplätze) mit einer geringen Sensibilität eingestuft werden können (sie beherbergen keinerlei gefährdete oder geschützte Biotoptypen oder Tierlebensräume). Zumindest handelt es sich dabei um Intensivwiesen oder Vorwaldstadien im Bereich des aktuellen Trassenverlaufs.

Weitere 40 der 244 Maststandorte (16 %; inklusive aller Baufelder, Zuwegungen, Kabel- und Trommelplätze) wurden zumindest zum Teil als mäßig sensibel eingestuft – diese Einstufung erfolgt dann, wenn zum Beispiel auch nur ein kleiner Teil einer Zuwegung temporär einen Biotoptyp berührt, der in Österreich als gefährdet eingestuft ist. Zumeist handelt es sich hierbei bei diesen Biotoptypen um mäßig intensive Weiden und Feuchtbrachen.

9 der 244 Maststandorte (4 %; inklusive aller Baufelder, Zuwegungen, Kabel- und Trommelplätze) wurden zumindest zum Teil als hochsensibel eingestuft – diese Einstufung erfolgte dann, wenn zum Beispiel auch nur ein kleiner Teil einer Zuwegung temporär einen Biotoptyp berührt bzw. eine Zeigerart eines FFH-Lebensraumtyps (in diesem Fall 7230- kalkreiche Niedermoore) entspricht oder die Flächen einen hohen naturschutzfachlichen Wert durch zum Beispiel Feuchtwiesen hat.

Von diesen 9 Standorten liegen 4 (Mast 120, 121, 122 und 133) im Landschaftsschutzgebiet ‚Palten und Liesingtal‘, Mast 108 liegt im Landschaftsschutzgebiet ‚Hochtal Lassing‘, Mast 032 liegt im Landschaftsschutzgebiet ‚Reiting - Eisenerzer Reichenstein‘ und 3 Masten (033, 087 und 107) liegen außerhalb von Schutzgebieten der Kategorie A.

Laut dem Gutachten können durch gezielte Maßnahmen die verbleibenden Auswirkungen auf einzelne Standorte stark reduziert werden. 235 der 244 Maststandorte (96 %; inklusive aller Baufelder, Zuwegungen, Kabel- und Trommelplätze) wurden mit geringen verbleibenden Auswirkungen eingestuft, wodurch keine Umweltauswirkungen zu erwarten sind. 9 Standorte (4 %; inklusive aller Baufelder, Zuwegungen, Kabel- und Trommelplätze) wurden mit mittleren verbleibenden Auswirkungen eingestuft, wodurch keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Laut dem Kapitel 5.2 des naturschutzfachlichen Gutachtens sind hier die Kumulationen bzw. die kumulativen Auswirkungen des Vorhabens mit weiteren, im räumlichen Zusammenhang stehenden Projekten der letzten 10 Jahre bzw. in der Einreichung befindlichen Vorhaben angeführt.

- ‚Leitungsoptimierung UW Hessenberg – Anbindung (neues) UW Leoben 220/ 110 kV‘
- ‚Projekt Tollingsperre‘ der voest Alpine Stahl Donawitz GmbH
- Grenzüberschreitender ‚Windpark Trofaiach‘ im Bereich Klammkogel in rd. 7 km Entfernung zu der 220 kV-Leitung UW Hessenberg – UW Weißenbach
- ‚Erweiterung der Photovoltaikanlage Treffning‘ im Bereich Schloßbauer um 7 ha, in rd. 3,2 km Entfernung zu der 220 kV-Leitung UW Hessenberg – UW Weißenbach
- Das Vorhaben ‚Steinbruch‘ in der KG Wald am Schoberpaß ist bereits beim Ist-Zustand berücksichtigt worden, wodurch hier kumulative Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und ihre Lebensräume auszuschließen sind.

Für alle Maststandorte gilt, dass beanspruchte Flächen für Baustelleneinrichtungen, Zufahrten, Materiallager sowie Trommel- und Windenplätze vollständig rekultiviert bzw. wiederhergestellt werden. Dies gilt ebenso für temporär beanspruchte Waldflächen (befristete Rodungen), die nach Beendigung der Bauarten wieder aufgeforstet werden. Alle Wiesen- und Weideflächen geringer Sensibilität (geringe Wertstufe bzw. kein Gefährdungsgrad) werden mit einer regional handelsüblichen Saatgutmischung rekultiviert. Alle jene Standorte mit besser ausgeprägten Vegetationseinheiten (seltene oder gefährdete Biotop- und Lebensraumtypen) werden mit standortspezifischen Mischungen aus regionalen Wildpflanzensamen rekultiviert. Zur Wiederherstellung von höherwertigen, artenreichen Grünland bedarf es nach der Aussaat zwei bis vier Jahre.

Im naturschutzfachlichen Gutachten sind über dies hinaus für die diversen Masten und den eingestuften Sensibilitäten eigene Maßnahmen, vor allem für die Begrünung und Rekultivierung, definiert.

Über dies hinaus wurde auch für das Kollisionsrisiko von diversen Vogelarten diverse Maßnahmen empfohlen. Eine Möglichkeit wird vor allem sein, die Sichtbarkeit der Stromleitungen mit Hilfe von Markierungen zu erhöhen.

Beantwortung der gezielten Fragestellungen der UVP-Behörde:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Für die Beurteilung des naturschutzfachlichen Bereiches sind im Zuge der Grobplanung die Unterlagen durchaus als ausreichend, vollständig und plausibel einzustufen. Die Beurteilung auf die Rodungsflächen bezogen darf jedoch nicht verwechselt werden mit einer eingehenden naturschutzfachlichen Beurteilung der Freiflächen und setzt in weiterer Folge im Zuge eines Behördenverfahrens oder einer UVP eine eingehende Prüfung der Materie voraus.

Die Planung der Zufahrtswege erachtet der ASV als plausibel und durchaus der Realität entsprechend. Es wird hier vor allem versucht, primär die aktuellen Zufahrtswege und vorhandenen Straßenwege zu nutzen.

2. Welche schutzwürdigen Gebiete der Kategorie A im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 sind betroffen?

- Europaschutzgebiet (Vogelschutzgebiet Nr. 41 – ‚Ennstal zwischen Liezen und Niederstuttern‘ (AT2229002)), Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 26. Juni 2006
- Landschaftsschutzgebiet Nr. 43 – ‚Ennstal von Ardnig bis Pruggern‘, verordnet von der Stmk. Landesregierung am 29. Jänner 2007
- Landschaftsschutzgebiet Nr. 49 – ‚Hochtal Lassing‘, verordnet von der Stmk. Landesregierung am 9. Juni 1997
- Landschaftsschutzgebiet Nr. 45 – ‚Paltental‘, verordnet von der Stmk. Landesregierung am 29. Juni 1981
- Landschaftsschutzgebiet Nr. 17 – ‚Reiting und Eisenerzer Reichenstein‘, verordnet von der Stmk. Landesregierung am 22. Juni 1981

Indirekt berührte Schutzgebiete:

- Europaschutzgebiet Nr. 4 – ‚Wörschacher Moos und ennsnahe Bereiche‘, verordnet von der Stmk. Landesregierung am 4. Dezember 2006

Auf Grund dessen, dass dieses Europaschutzgebiet in rund 220 m Entfernung zur ggst. 220-kV-Leitung vorhanden ist und dieses Schutzgebiet auch nach der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen ist, sind hier auch indirekte Beeinträchtigungen (außerhalb der Beurteilung/ Zuordnung zur Z 46 Spalte 3 UVP-G 2000) durch diese Leitung auf die Schutzgüter dieses Vogelschutzgebietes zu prüfen (Behördenverfahren/ UVP-Verfahren).

3. Welche Rodungen anderer Projektwerber stehen mit der antragsgegenständlichen Rodung in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG)?

Bei dieser Fragestellung darf der ASV auf die Stellungnahme des forsttechnischen ASV verweisen.

Auf alle Fälle hält dieser fest, dass in Summe somit 8, 46 ha + 11,1172 ha (geplante Rodungen der Generalerneuerung + zu kumulierende Rodungen im Umfeld des Vorhabens) = 19,5772 ha von der Vorhabensrodungen samt Kumulierungen betroffen sind.

4. Sofern ein räumlicher Zusammenhang mit Rodungen anderer Projektwerber gegeben ist und der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 46 Spalte 3 UVP-G 2000 von 10 ha überschritten wird:

Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt (hier: Schutzgüter Landschaft, biologische Vielfalt) zu rechnen?

Wie der forsttechnische ASV in seiner Stellungnahme anführt, wird der Schwellenwert von Anhang 1 Z 46 Spalte 2 UVP-G 2000 von 20 ha zwar nicht überschritten, sehr wohl aber der in der Fragestellung angeführte Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 46 Spalte 3 UVP-G 2000 von 10 ha (auf Grund der Lage in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000).

Die im naturschutzfachlichen Gutachten des technischen Büros für Biologie vom 27. Jänner 2022 durchgeführte Befundung und Beurteilung der naturschutzfachlichen Rahmenbedingungen bzw. des Vorkommens von naturschutzfachlich relevanten Schutzgütern im Landschaftsschutzgebiet aber auch im Europaschutzgebiet beziehen sich vorwiegend auf die gesamte Leitungstrasse des UW Hessenberg bis UW Weißenbach. Die doch profunde Beurteilung handelt auch für die Vogelwelt signifikante Schutzgüter ab. Nach Sichtung der vom forsttechnischen ASV dargelegten Rodungsaufstellung, welche

zum Schluss gelangt, dass die geplanten Rodungen der Generalerneuerung inklusive der zu kumulierenden Rodungen des Vorhabens auf 19,5772 zu beziffern ist, hält der ASV fest, dass nur ein Teil dieser angeführten Rodungen bzw. der genannten Grundstücke der Rodungen in Schutzgebieten liegen. Dabei ist zu erwähnen, dass von den angeführten 18 Rodungen sechs Rodungen im Landschaftsschutzgebiet Nr. 17 – ‚Reiting und Eisenerzer Reichenstein‘ sich befinden. Zwei Rodungen liegen im Landschaftsschutzgebiet Nr. 45 – ‚Paltental‘. Die restlichen 10 Rodungen liegen in keinem Schutzgebiet entsprechend der Kategorie A. Beide Landschaftsschutzgebiete sind zum Zweck der Erhaltung der besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart, der seltenen Charakteristik und des Erholungswertes zum Landschaftsschutzgebiet erklärt worden. Entsprechend dem § 8 - Landschaftsschutzgebiete des Stmk. Naturschutzgesetzes 2017 sind vor allem Gebiete, die eine besondere landschaftliche Schönheit oder Eigenart oder in Zusammenwirkung von Nutzungsart und Bauwerken als Kulturlandschaft von seltener Charakteristik sind, zu Landschaftsschutzgebieten erklärt worden. Der § 3 des Stmk. Naturschutzgesetzes 2017 ‚Allgemeiner Schutzzweck‘ hält fest, dass vor allem bei Vorhaben mit erwartbaren Auswirkungen auf Natur und Landschaft, sofern sich eine Bestimmung auf Abs. 1 bezieht, darauf Bedacht zu nehmen ist, dass dadurch

1. der Naturhaushalt in seinem Wirkungsgefüge oder
2. der Landschaftscharakter nicht nachhaltig beeinträchtigt wird oder
3. das Landschaftsbild nicht nachhaltig verunstaltet wird.

Die vorhin genannten Rodungen beziehen sich auf die zu kumulierenden Rodungsflächen im Umfeld des Vorhabens. Die geplanten Rodungen setzen sich ausschließlich aus den genannten Zufahrtswegen zu den Maststandorten zusammen.

Wie schon im gutachterlichen Teil des Einreichplaners angeführt, können für die Artengruppen wie Schmetterlinge, Amphibien, Reptilien und Säugetiere negative Auswirkungen weitgehend ausgeschlossen werden, da es sich bei diesem Vorhaben um eine Generalerneuerung handelt und alle Masten am selben Standort errichtet werden. Einzig allein während der Bauphase könnten temporäre Beeinträchtigungen am Maststandort selbst auftreten, die aber vom ASV als zu gering eingestuft werden, damit eine Beeinträchtigung abgeleitet werden könnte.

Die Fragestellung der UVP-Behörde bezieht sich auf den Schwellenwert gem. Anhang 1 Zif 46 Spalte 3 des Gesetzes 2000, in dem festgehalten wird, dass Rodungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf eine Fläche von mindestens 10 ha zu beurteilen sind. Das heißt, wie schon vorhin angeführt, werden ausschließlich Landschaftsschutzgebiete mit diesen Rodungen tangiert. Ergänzend führt der ASV jedoch das prioritäre Schutzgut ‚den Steinadler‘ (*Aquila chrysaetos*) an, der vor allem nördlich (mind. 5 km) der genannten Trasse bzw. des Paltentales in den sogenannten Ennstaler Alpen/ Gesäuse sesshaft ist. Auf Grund dessen, dass der Steinadler ein sehr großes Verbreitungsgebiet bzw. Aktionsgebiet besitzt und vom Raum her durchaus der Konnex zur 220-kV-Leitung abgeleitet werden könnte, geht der ASV trotzdem von keiner negativen Auswirkung auf den Steinadler aus, da vor allem die ggst. Leitungstrasse und die Leitung mittlerweile schon seit 70 Jahren vorhanden und existent ist.

Über dies hinaus konstatiert der ASV auch noch die mögliche Existenz eines weiteren prioritären Schutzgutes ‚Auerhuhn‘ (*Tetrao urogallus*), welches ebenfalls in den angrenzenden Waldbereichen und Waldgebieten existent ist. Da die ggst. Leitungstrasse zum Großteil im Talbereich bzw. auf den angrenzenden und dem Tal naheliegenden Hängen verläuft, ist aus der Sicht des ASV nicht primär der bevorzugte Lebensraum für das Auerhuhn. Im räumlichen Untersuchungsraum sind dem ASV auch keine Biotop bekannt, die dem Auerhuhn als Balz-, Brut- und in der Aufzuchtphase dienen könnten. Auerhühner nutzen grundsätzlich eher die anthropogen wenig bis gar nicht genutzten Bereiche/Flächen. Dementsprechend kann bei einer Leitung, die größtenteils im Tal und beginnenden Hangbereich verläuft, eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Natürlich könnten punktuell und temporäre Beeinträchtigungen hervorgerufen werden, dies bezieht sich vorwiegend auf Bereiche, an welchen die Leitung über Kuppen und Rücken abseits der Tallinie verläuft. Hierbei kann aber ebenfalls aufgrund der Marginalität eine Beeinträchtigung nicht abgeleitet werden.

Ein Habitatmodell von Grünsbacher und Kunz bezüglich der potenziellen Vorkommensbereiche für das Birkhuhn hält fest, dass im gesamten Leitungsbereich vor allem aber für die ggst. relevanten Rodungen kein bis nur ein geringer potenzieller Lebensraumbereich für dieses Schutzgut existiert. Birkhühner nutzen grundsätzlich freie Flächen als Balzplatz. Aus der Sicht des ASV ist jedoch auch bei diesem Schutzgut die Ausgestaltung der Lebensräume im Talbereich als rudimentär zu betrachten.

Der ASV schließt sich der Einschätzung und Feststellung des im naturschutzfachlichen Gutachten angeführten Absatzes an, dass für die Arten Rauhfußkauz, Mornellregenpfeifer, Weißstorch, Rohrweihe, Kornweihe, Wiesenweihe, Wanderfalke, Kranich, Bartgeier, Gänsegeier, Schwarzmilan, Rotmilan und Großer Brachvogel keine Verbreitungs- bzw. Beobachtungsdaten entlang des Vorhabens vorliegen. Somit hält der ASV fest, dass weder für die prioritären Schutzgüter (Uhu- Bubo bubo, Schwarzstorch- Ciconia nigra, und das Auerhuhn- Tetrao urogallus) für die ggst. Rodungsbereiche negative Auswirkungen abgeleitet werden können. Auch können für die nicht prioritären Schutzgüter, welche auch im nördlich gelegenen Europaschutzgebiet Ennstaler Alpen/ Gesäuse teilweise sesshaft sind, negative Auswirkungen bei einer 70 Jahre alten existenten Leitungstrasse abgeleitet werden.

Ferner konstatiert der ASV, dass die Leitungstrasse immer wieder diverse Biotoptypen, welche in der Stmk. Biotoptypenkartierung gelistet sind, gequert und berührt werden. In dieser Biotoptypenkartierung sind vor allem Lebensräume (z.B. FFH-Typ 6230) angeführt, die aber auf Grund der bestehenden Trasse und einer quasi Erneuerung keine negative Beeinträchtigung erfahren. Somit ist aus der Sicht des ASV die generelle Erhöhung der Masten um 5 bis 15 m sowie die temporären Beeinträchtigungen im Zuge des Baues und der Tausch der Einfachseile durch Zweier-Bündelseile für die existierende Vogelwelt von Relevanz. Bezugnehmend auf die existierenden und gelisteten, geplanten inklusive den kumulierenden Rodungen kann der ASV aber keinesfalls eine negative Beeinträchtigung bzw. belastende Auswirkung auf die Umwelt konstatieren. Vor allem bei Umsetzung der im naturschutzfachlichen Gutachten angeführten Streckenabschnitte, in denen mit sogenannten Vogelfahnen die Sichtbarkeit der Zweier-Bündelseile erhöht wird und somit eine größere Sichtbarkeit für die Vogelwelt erzielt wird, kann keine Beeinträchtigung bezüglich der biologischen Vielfalt bezugnehmend auf die ggst. Rodungen abgeleitet werden. Viel mehr wird eine Verbesserung für die Vogelwelt erzielt.

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass aus naturschutzfachlicher Sicht die Schutzgüter durch die kumulativen und geplanten Rodungen nicht negativ beeinträchtigt werden und die ökologische Vielfalt bei Umsetzung der angeführten Maßnahmen (Vogelfahnen) keinen negativen Nutzen erfährt.

Ergänzend hält der ASV fest, dass die Beurteilung der Schutzgüter sowie die biologische Vielfalt außerhalb der kumulativen Rodungsbeurteilung auf den Freiflächen/ Offenflächen von viel größerer Relevanz ist.“

VII. Mit Schreiben vom 21. März 2022 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

VIII. Die Umweltschützerin hat am 31. März 2022 wie folgt Stellung genommen:

„Mit Schreiben vom 21. März 2022 wurde ich über das Ergebnis der Beweisaufnahme betreffend den Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben der Austrian Power Grid AG informiert, die 220-kV-Leitung im Bereich UW Hessenberg – UW Weißenbach einer Generalerneuerung zu unterziehen. Die bestehende Leitung wurde in den 1950er-Jahren bewilligt; nunmehr soll auf derselben Leitungstrasse eine vollständige Demontage des Bestandes erfolgen und die Komponenten anschließend ersetzt werden. Dabei werden an denselben Maststandorten teilweise höhere Masten verwendet und anstatt der derzeitigen Einfachbeseilung kommt eine Zweierbündel-Beseilung zur Ausführung. Auf der gesamten Trassenlänge von 71,3 km werden in den beiden betroffenen Bezirken Liezen und Leoben mehrere

naturräumliche Schutzgebiete beansprucht und befristete Rodungen auf einer Gesamtfläche von 8,46 ha durchgeführt.

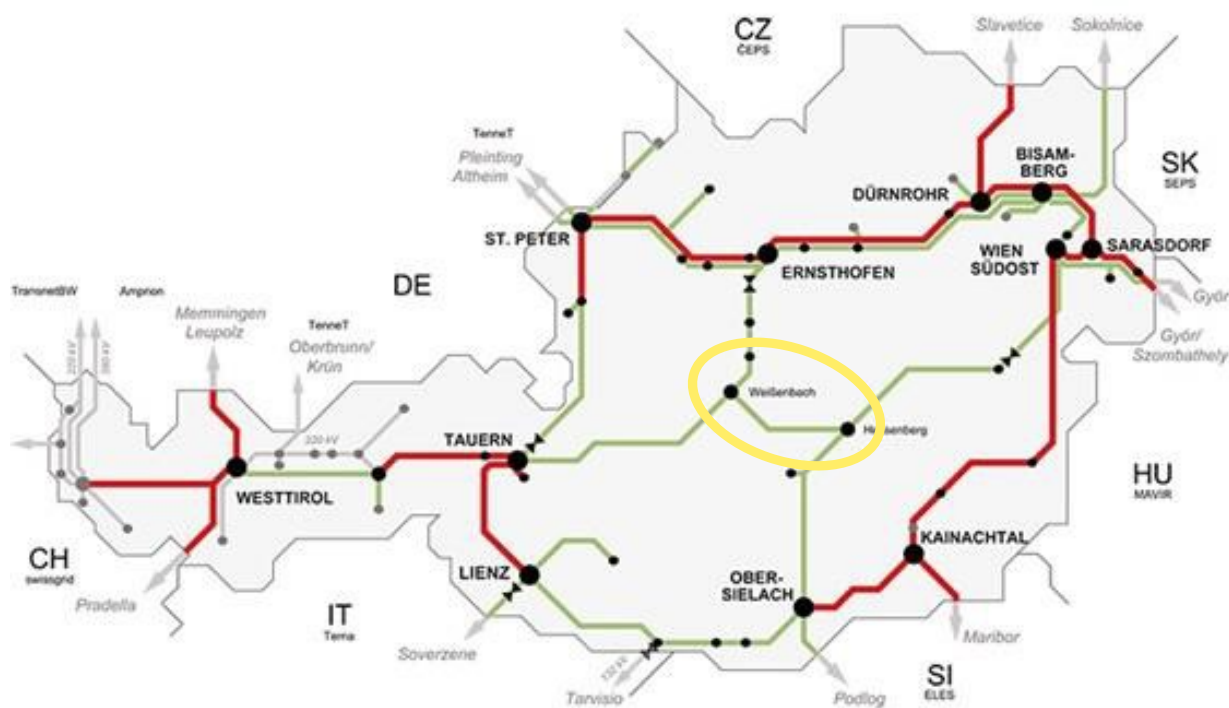
Seitens der Behörde wurden Gutachten zur Klärung der Frage eingeholt, ob es sich bei der geplanten Generalerneuerung um ein Änderungsvorhaben im Sinne der Z 16c des Anhanges 1 zum UVP-G handelt und ob die geplanten Rodungen gemeinsam mit anderen gleichartigen Vorhaben zu erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt (hier: Schutzgüter Landschaft, biologische Vielfalt) führen können.

Der ASV für Elektrotechnik legt nachvollziehbar dar, dass die geplante Generalerneuerung den Änderungstatbestand der Z 16 des Anhanges 1 zum UVP-G nicht erfüllt und daher aus diesem Aspekt keine UVP-Pflicht besteht.

Seitens der ASV für Waldökologie, Naturschutz und Landschaftsschutz wurde geprüft, ob im Nahbereich der projektgegenständlichen Rodungen Fremdrodungen vorhanden sind, die mit dem geplanten Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und ob es dadurch zu erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter kommt. In den ausführlichen und nachvollziehbaren Gutachten kommen die befassten ASV allesamt zu dem Schluss, dass keine erheblichen Auswirkungen zu besorgen sind, weshalb aus meiner Sicht keine UVP erforderlich ist.“

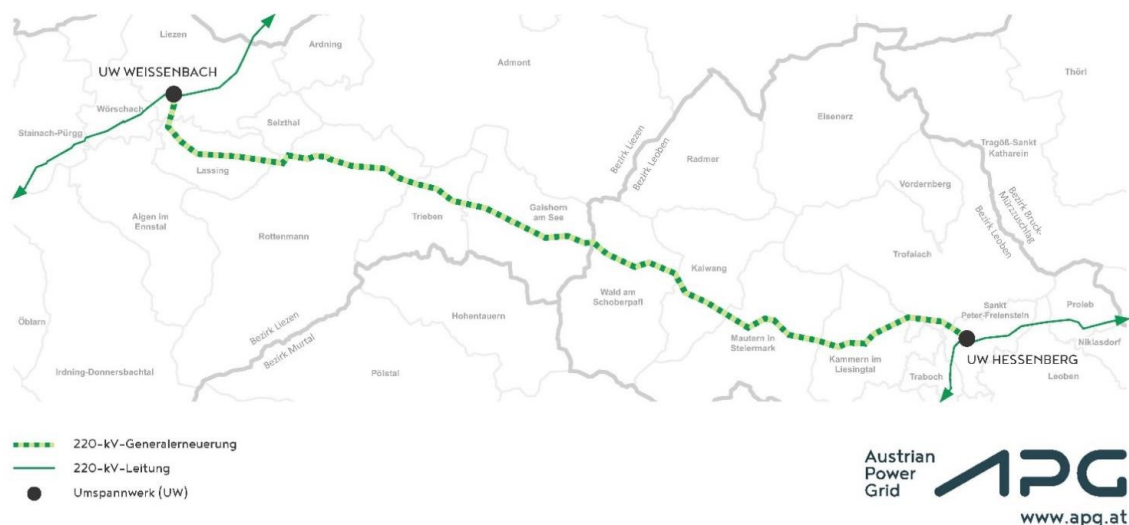
B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Die Austrian Power Grid AG mit dem Sitz in Wien (FN 177696 v des Handelsgerichtes Wien) betreibt das 220/380-kV-Übertragungsnetz in Österreich.



II. Die 220-kV-Leitung UW Hessenberg - UW Weißenbach stellt eine netztechnisch wichtige und zentrale Ost-West-Verbindung im Netz der Projektwerberin dar. Diese Leitungsverbindung bindet das UW Hessenberg in Richtung Westen über das UW Weißenbach an den 380-kV-Ring an (UW Pongau und UW Ernsthofen). In Richtung Osten und Süden ist das UW Hessenberg ebenfalls an den 380-kV-Ring angebunden (UW Ternitz/Wien Südost und UW Obersielach).

Die Leitung wurde mit Bescheiden der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. Jänner 1956, GZ: 3-343 0 29/6-1956, und vom 1. September 1957, GZ: 3-343 0 6/9-1957, elektrizitätsrechtlich genehmigt.



Die 220-kV-Leitung UW Hesseberg - UW Weissenbach verläuft zur Gänze im Bundesland Steiermark. Im Bezirk Leoben geht der Leitungsverlauf durch die Gemeindegebiete von Sankt Peter-Freienstein, Trofaiach, Kammern im Liesingtal, Mautern in Steiermark, Kalwang und Wald am Schoberpaß, im Bezirk Liezen durch die Gemeindegebiete von Gaisorn am See, Trieben, Rottenmann, Selzthal, Lassing und Liezen.

Die Länge der Trasse beträgt 71,3 km, die Anzahl der Maste 244.

Das UW Weissenbach bindet das 110-kV-Verteilernetz der Energienetze Steiermark GmbH an das Übertragungsnetz der Projektwerberin an.

III. Die Projektwerberin plant die Generalerneuerung der 70 Jahre alten 220-kV-Leitung UW Hesseberg - UW Weissenbach in einer Bauzeit von ca. 2 Jahren. Durch die Erneuerung wird eine weitere Lebensdauer von 80 Jahren gewährleistet.

Die Generalerneuerung umfasst eine abschnittsweise vollständige Demontage der Leitung und einen anschließenden Ersatz der Komponenten der Leitung (Fundamente/Masterdungen, Stahlgittermaste, Isolatoren und Armaturen sowie Seile). Durch die Sanierungsmaßnahmen erfolgt eine Anpassung an den Stand der Technik sowie eine Berücksichtigung von Umweltaspekten (EMF, Koronaschall) und geänderten Anforderungen (z.B. erhöhte Durchfahrtshöhen für große landwirtschaftliche Maschinen).

Die Eckpunkte der Generalerneuerung sind:

- Die Spannungsebene (220-kV) wird beibehalten.
- Die bestehende Trasse wird exakt eingehalten.
- Die Winkel-/Abspannmaste und die Tragmaste werden standortident errichtet.
- In Bereichen der Trassenführung über Waldflächen werden bestehende Überspannungen wie auch die Waldschneisen beibehalten. Es kommt zu keiner Ausweitung der Waldinanspruchnahme.
- Die Maste erhöhen sich um bis zu 5 Meter gegenüber dem Bestand, bei landwirtschaftlich genutzten Flächen um bis zu 10 m und bei Nahbereichsobjekten mit sensibler Nutzung um bis zu 15 m.
- Die Aufstandsfläche der neuen Maste entspricht jener der bestehenden Maste.
- Die derzeitige Einfachbeseilung wird durch eine Zweierbündel-Beseilung ersetzt.
- Die beiden der Leitung zugehörigen 220-kV-Leitungsschaltfelder (223/224) in den UWs Weissenbach und Hesseberg werden erneuert.

IV. Die Bestandsrodungen und Trassenaufhiebe im Bestand wurden in den elektrizitätsrechtlichen Stammesbescheiden mitgenehmigt (vgl. Punkt B) II.). Diese Bescheide haben auch heute noch forstrechtliche Gültigkeit (vgl. das Schreiben der Landesforstdirektion vom 31. August 2018, GZ: ABT10-13092/2014-24).

Die genehmigten Trassenaufhiebe werden durch die Generalerneuerung nicht tangiert.

Das Vorhaben erfordert befristete Rodungen im Ausmaß von 8,46 ha.

V. Das Vorhaben liegt in folgenden schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A des Anhangs 2 UVP-G 2000:

- Europaschutzgebiet Nr. 41 (Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Juni 2006 über die Erklärung des Gebietes „Ennstal zwischen Liezen und Niederstuttern“ (AT 2229002) zum Europaschutzgebiet Nr. 41, LGBl. Nr. 85/2006 i.d.F. LGBl. Nr. 56/2015)
- Landschaftsschutzgebiet Nr. 17 – Reiting - Eisenerzer Reichenstein, LGBl. Nr. 61/1981 (Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. Juni 1981 über die Erklärung von Gebieten des Reiting und des Eisenerzer Reichenstein zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl. Nr. 61/1981 i.d.F. LGBl. Nr. 25/1987)
- Landschaftsschutzgebiet Nr. 43 (Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. Jänner 2007 über die Erklärung des Ennstales von Ardning bis Pruggern zum Landschaftsschutzgebiet Nr. 43, LGBl. Nr. 14/2007)
- Landschaftsschutzgebiet Nr. 45 (Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. Juni 1981 über die Erklärung von Gebieten des Palten- und des Liesingtales zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl. Nr. 105/1981 i.d.F. LGBl. Nr. 80/1984)
- Landschaftsschutzgebiet Nr. 49 (Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 9. Juni 1997 über die Erklärung von Gebieten des Hochtales Lassing zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl. Nr. 84/1997)

VI. Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf die Beilagen 1 bis 8 verwiesen.

VII. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt sowie aus dem Akt mit der GZ: ABT10-13092/2014 (Schreiben der Landesforstdirektion vom 31. August 2018, GZ: ABT10-13092/2014-24).

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutzes und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 39 Abs. 4 UVP-G 2000 richtet sich die örtliche Zuständigkeit für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt nach der Lage des Vorhabens. Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren gemäß § 3 Abs. 7 die Behörde jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet. Die Behörden und Organe (§ 3 Abs. 7) des anderen von der Lage des Vorhabens berührten Bundeslandes haben im Verfahren nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 Parteistellung und die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der berührten Bundesländer sind vor der Entscheidung zu hören.

Das antragsgegenständliche Vorhaben liegt zur Gänze im Gebiet des Bundeslandes Steiermark, sodass die Zuständigkeit der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde gegeben ist.

III. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

IV. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

V. § 3a UVP-G 2000 lautet:

(1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;
2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder
2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder
2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu

berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

VI. Anhang 1 Z 16 UVP-G 2000 lautet:

Z 16	a) Starkstromfreileitungen mit einer Nennspannung von mindestens 220 kV und einer Länge von mindestens 15 km;	b) Änderungen von Starkstromfreileitungen mit einer Nennspannung von mindestens 110 kV auf Trassen einer bestehenden Starkstromfreileitung durch Erhöhung der Nennspannung, wenn diese über 25 %, aber nicht um mehr als 100 %, und die bestehende Leitungslänge um nicht mehr als 10 % erhöht werden;	c) Starkstromfreileitungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder B mit einer Nennspannung von mindestens 110 kV und einer Länge von mindestens 20 km. Berechnungsgrundlage für Änderungen (§ 3a Abs. 2 und 3) von lit. a und c ist die Leitungslänge.
------	---	--	--

Zur Klärung der Frage, ob es sich um ein Neu-/oder ein Änderungsvorhaben handelt, wurde eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Elektrotechnik eingeholt (vgl. Punkt A) III.).

Der elektrotechnische Amtssachverständige kommt zum Ergebnis, dass die in der Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG 20.8.2021, W270 2237688-1/40E, Punkt 2.3. Seite 59 ff) als Voraussetzung zur Einstufung als Änderungsvorhaben angeführten Kriterien vom antragsgegenständlichen Vorhaben in gleicher Weise erfüllt werden wie von dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Vorhaben. Diese Kriterien sind: Beibehaltung der Spannungsebene, Beibehaltung der Trasse und der Trassenlänge sowie unveränderte Mastaufstandsflächen.

Es handelt sich somit um ein nach § 3a UVP-G 2000 zu beurteilendes Änderungsvorhaben.

Vom Vorhandensein der erforderlichen materienrechtlichen Bewilligungen für die bestehende Leitung ist auszugehen (vgl. Punkt B) II.).

Da die antragsgegenständliche Leitung die Spannungsebene der Bestandleitung beibehält und die Leitungslänge nicht verändert wird, werden die Tatbestände des Anhanges 1 Z 16 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3a UVP-G 2000 nicht verwirklicht.

VII. Anhang 1 Z 46 UVP-G 2000 lautet:

Z 46	a) b) Erweiterungen von Rodungen ^{14a)} , wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen ¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt; c)	e) f) ... g) h) Erweiterungen von Rodungen ^{14a)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen ¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens
------	--	--

		d)	10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt; i) j) sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 oder das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte gilt. Ausgenommen von Z 46 sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden. Bei Z 46 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 10 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist. Flächen für Rodungen und Flächen für Trassenaufhiebe sind gesondert zu ermitteln und nicht zusammenzurechnen.
--	--	----------	--

Da das Rodungsvorhaben eine Begleitmaßnahme der Leitungssanierung darstellt - Haupttatbestand ist Anhang 1 Z 16 UVP-G 2000 – und die Leitungssanierung als Änderungsvorhaben zu qualifizieren ist, ist auch das Rodungsvorhaben nach § 3a UVP-G 2000 zu beurteilen (vgl. BVwG 24.7.2018, GZ: W270 2188379-1 und BVwG 20.8.2021, W270 2237688-1/40E).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 29.5.2015, 2012/05/0073) sind bei einem Linienvorhaben sämtliche damit verbundenen Rodungsflächen zu addieren, auch wenn sie sich in ihren Wirkungen nicht überlagern. Maßgeblich ist, dass die Maßnahmen (Rodungen) in einem räumlichen Zusammenhang zum beabsichtigte Projekt stehen.

Die Schwellenwerte für die zusätzliche Flächeninanspruchnahme von 5 ha gemäß Z 46 lit. b) Spalte 2) UVP-G 2000 bzw. 2,5 ha gemäß Z 46 lit. h) Spalte 3 UVP-G 2000 werden durch das antragsgegenständliche Vorhaben (8,46 ha) überschritten. Da die erteilten Rodungsgenehmigungen älter als 10 Jahre sind (vgl. Punkt B) IV.), werden die Schwellenwerte von 20 ha gemäß Z 46 lit. b) Spalte 2) UVP-G 2000 bzw. 10 ha gemäß Z 46 lit. h) Spalte 3 UVP-G 2000 nicht überschritten. Eine Einzelfallprüfung gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 i.V.m. Z 46 lit. b) Spalte 2 und lit. h) Spalte 3 UVP-G 2000 ist daher nicht durchzuführen.

In weiterer Folge ist die Kumulierungsbestimmung (§ 3a Abs. 6 UVP-G 2000) zu prüfen. Die Geringfügigkeitsschwelle von 5 ha bzw. 2,5 ha wird durch die antragsgegenständliche Rodung überschritten. Es ist daher zu prüfen, ob es Rodungsvorhaben gibt, die mit dem verfahrensgegenständlichen Rodungsvorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVwG 26.02.2015, W143 2008995-1) „ist der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der

einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ‚Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).“

Nach der Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG 5.10.2017, W118 2169201-1) „handelt es sich bei der Grobbeurteilung im Rahmen der Einzelfallprüfung nicht um eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen, sondern vorzugsweise um eine Fokussierung auf möglichst problematische Bereiche (BVwG 4.11.2014, W155 2000191-1/14E, Gosdorf)“.

In die Kumulationsprüfung sind nicht nur gleichartige, d.h. der gleichen Ziffer des Anhanges 1 zuzuordnende Vorhaben, sondern sämtliche Vorhaben miteinzubeziehen, die gleichartige Umweltauswirkungen haben (vgl. VwGH 17.12.2019, Ro 2018/04/0012).

Zunächst ist zu prüfen, ob ein räumlicher Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG des antragsgegenständlichen Vorhabens mit anderen Vorhaben gegeben ist. Nach den Ausführungen der Amtssachverständigen für Landschaftsgestaltung besteht ein räumlicher Zusammenhang mit Fremdrodungen im Ausmaß von 6,402 ha. Die Amtssachverständigen für Waldökologie/Forstwesen und Naturschutz bejahen einen räumlichen Zusammenhang mit Fremdrodungen im Ausmaß von 11,1172 ha.

Da das antragsgegenständliche Rodungsvorhaben (8,46 ha) und die in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Rodungsvorhaben (6,402 ha bzw. 11,1172 ha) gemeinsam den Schwellenwert von 10 ha überschreiten (der Schwellenwert von 20 ha wird unterschritten), ist in weiterer Folge zu prüfen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Bei Vorhaben der Spalte 3 ist zu prüfen ist, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (hier: Kategorie A) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.

Nach den Ausführungen der Amtssachverständigen für Landschaftsgestaltung (vgl. Punkt A) V.) ist nicht von nachhaltigen und relevanten Auswirkungen durch die antragsgegenständlichen Rodungen auszugehen und sind auch keine relevanten Auswirkungen durch kumulative Wirkungen mit Fremdrodungen zu erwarten und somit auch keine Beeinträchtigung der schutzwürdigen Gebiete (Landschaftsschutzgebiete Nr. 17, 43, 45 und 49). Hinsichtlich des Zusammenwirkens mit anderen - nicht der Z 46 zuzuordnenden Vorhaben (vgl. Punkt 3.4 des Gutachtens) - sind zwar in Teilbereichen kumulative Wirkungen zu erwarten, erhebliche belästigende oder belastende kumulierende Auswirkungen können aber mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Aus waldökologischer und forstfachlicher Sicht (vgl. Punkt A) IV.) ist auch bei Berücksichtigung einer Kumulierung der Auswirkungen anderer bestehender und geplanter Rodungen und Fällungen, die in einem räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Waldlebensräume zu rechnen. Aus den

antragsgegenständlichen Rodungen sind weder relevante Auswirkungen auf die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes noch auf den Wasser- und Klimahaushalt (Wohlfahrtsfunktion) in der näheren Umgebung abzuleiten.

Aus naturschutzfachlicher Sicht (vgl. Punkt A) VI.) kommt es durch die Fremdrodungen und die antragsgegenständlichen Rodungen zu keiner negativen Beeinträchtigung der prioritären und nicht prioritären Schutzgüter. Negative Auswirkungen sind weitgehend auszuschließen, da es sich um eine Generalerneuerung einer seit mehr als 70 Jahren bestehenden Leitung handelt und alle Maste am selben Standort errichtet werden.

Zur Frage der Schlüssigkeit, Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit der gutachterlichen Stellungnahmen ist Folgendes auszuführen: Die in den Gutachten getroffenen Tatsachenfeststellungen basieren auf den eingereichten Projektunterlagen. Diese Unterlagen wurden von den Amtssachverständigen als plausibel und für eine Beurteilung ausreichend bewertet. Die für die gutachterlichen Schlussfolgerungen maßgeblichen Gründe werden dargelegt, die Begründungen sind nachvollziehbar. Die vorliegenden Gutachten erfüllen somit die vom Verwaltungsgerichtshof an Gutachten gestellten Anforderungen hinsichtlich Schlüssigkeit, Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit (vgl. z.B. VwGH 6.5.1980, 1217, 1306/79; 2.6.1992, 89/07/0080; 4.4.2003, 2001/06/0115, 0118) und werden daher der Entscheidung zugrunde gelegt.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass es auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen der antragsgegenständlichen Rodung mit den in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG stehenden Rodungen zu keinen wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke der Landschaftsschutzgebiete Nr. 17, 43, 45 und 49 sowie des Europaschutzgebietes Nr. 41 kommt. Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 46 lit. h) Spalte 3 i.V.m. § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 wird somit nicht verwirklicht.

VIII. Das antragsgegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IX. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides einzubringen.

Die Einbringung der Beschwerde hat **schriftlich** bei der Behörde zu erfolgen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,

- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin:
i.V. Dr. Katharina Kanz